

**BUND
SÄCHSISCHER
RECHTSPFLEGER**

**Bezirksverein
Leipzig e.V.**

ABSCHLUSSBERICHT

**MODELLVERSUCH ZUM TRAGEN VON ROBEN
DURCH RECHTSPFLEGER BEIM AMTSGERICHT LEIPZIG**

Mitglied im
Verband Sächsischer
Rechtspfleger e. V.



Vorsitzender: Thomas Schneider
Stellvertreter: Iris Stanke
Kassenwart: Daniel Müller

c/o Amtsgericht Leipzig
Bernhard-Göring-Straße 64
04275 Leipzig



Bankverbindung: BBBank eG Leipzig
BIC: GENODE61BBB
IBAN: DE81660908000003148467



Sitz: Leipzig (VR 506 – Amtsgericht Leipzig)

Steuernummer: 231/140/22195 – Finanzamt Leipzig II

Der Bund Sächsischer Rechtspfleger Bezirksverein Leipzig e. V. dankt allen Kolleginnen und Kollegen, die das Projekt "Rechtspflegerroben" über die Jahre begleitet und unterstützt haben. Dazu zählen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Zwangsversteigerungsabteilung des Amtsgerichts Leipzig, die sich bereit erklärt hatten, für das Projekt zusätzlich zu ihrer täglichen Arbeit weitere Daten zu erheben sowie ihre Erfahrungen und Eindrücke aus den Versteigerungsterminen zu berichten. Wir danken unserem Kollegen Michael F. Horand aus Ansbach und dem ehemaligen Geschäftsleiter des Amtsgerichts Leipzig Wolfgang Popp für die Anstöße und den wertvollen Rat zu unserem Projekt.

Unser Dank gilt auch der Geschäftsleitung des Amtsgerichts Leipzig, die in Person ihres Präsidenten Michael Wolting und ihres ehemaligen Vizepräsidenten Dr. Dominik Schulz bereit war, das Projekt beim Amtsgericht Leipzig stattfinden zu lassen und die erforderlichen Regelungen zu treffen.

Leipzig, 14. September 2018

Thomas Schneider
Vorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger Bezirksverein Leipzig e. V.

Inhalt:

I	Vorbemerkung	7
1	Einleitung	7
2	Historische Betrachtungen zur Robe	7
3	Abriss zur Geschichte des Rechtspflegers	8
II	Rechtspflegerrobe	9
1	Erwartungen an die Rechtspflegerrobe	9
2	Aussehen der Rechtspflegerrobe	9
3	Beschaffung der Rechtspflegerrobe	9
III	Voraussetzungen des Modellversuches	10
1	Regelungen zum Tragen der Robe	10
2	Genehmigung des Modellversuches	10
3	Am Modellversuch teilnehmende Rechtspfleger	10
IV	Projektbeschreibung	12
V	Projektmanagement	12
VI	Projektdokumentation	12
VII	Datenschutz	12
VIII	Vorbereitungsphase	13
1	Kick-off	13
2	Datenerhebung	13
3	Datenauswertung	13
IX	Durchführungsphase	13
1	Erster Termin mit Rechtspflegerrobe	13
2	Dienstanweisung	14
3	Datenerhebung	14
4	Datenauswertung	14
X	Datenbewertung	14
XI	Erfahrungsberichte	16
1	Erfahrungen aus Versteigerungsterminen ohne Rechtspflegerrobe	16
2	Erfahrungen aus Versteigerungsterminen mit Rechtspflegerrobe	17
XII	Anregung und Empfehlung	19
XIII	Änderung der VwV Justizorganisation hinsichtlich der Amtstracht	20
1	Regelungen in anderen Bundesländern	20
2	Regelungsvorschlag	20

Anlagen

I Vorbemerkung

1 Einleitung

Rechtspfleger in Leipzig, die im Bund Deutscher Rechtspfleger Bezirksverein Leipzig e. V. zusammengeschlossen sind, haben bereits im Jahr 2011 Überlegungen zum Tragen von Roben durch Rechtspfleger angestellt und eine entsprechende Umsetzung diskutiert. In einem Positionspapier wurden die tragenden Argumente für dieses Ansinnen zusammengefasst.

Im Rahmen der Anhörung zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zu übergreifenden Organisationsvorschriften für den Geschäftsbereich der Justiz (VwV Justizorganisation) hatte der Bund Deutscher Rechtspfleger Bezirksverein Leipzig e. V. deshalb angeregt, in deren Teil A, Abschnitt III Nummer 1 in den Personenkreis, der zum Tragen von Roben berechtigt und verpflichtet ist, neben den Amtsanwälten auch die Rechtspfleger selbst aufzunehmen.¹ Das Oberlandesgericht Dresden bat das Sächsische Staatsministerium der Justiz in der Folge um Prüfung, ob die Möglichkeit des Tragens einer Amtstracht für Rechtspfleger in die VwV Justizorganisation aufgenommen werden kann.²

Auf dem Rechtspflegertag am 13. November 2013 in Leipzig wurde das Thema zum Gegenstand der Beratung in der gesamten Rechtspflegerschaft gemacht. Im Ergebnis der Beratungen beschloss der Rechtspflegertag in einer Resolution zur Stärkung des Rechtspflegers, die Einführung von Roben für Rechtspfleger durch den Verband Sächsischer Rechtspfleger e. V. zu fordern.

In einem Gespräch zwischen Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Amtsgerichts Leipzig, des Verbandes Sächsischer Rechtspfleger e. V. und des Bundes Sächsischer Rechtspfleger e. V. beim Amtsgericht Leipzig am 16. Juli 2015 wurden die Rahmenbedingungen für einen Modellversuch zum Tragen von Roben durch Rechtspfleger beim Amtsgericht Leipzig abgesteckt. Insbesondere wurden der Projektzeitraum und die im Rahmen des Projektes zu erhebenden Daten bestimmt.

2 Historische Betrachtungen zur Robe

Eine einheitliche Juristentracht verfügte erstmals der preußische „Soldatenkönig“ Friedrich Wilhelm I. mit eigenhändigem Schreiben an seinen Justizminister Christian Friedrich Freiherr von Bartholdi vom 2. April 1713. Im Verlauf des 18. und 19. Jahrhunderts wurde der „Mantel“, den man gemeinhin als Robe zu bezeichnen pflegte, von anderen deutschen Territorien in identischer oder abgewandelter Form übernommen. Nach der Reichsgründung im Jahre 1871 setzte sich die preußische Robe als einheitliche deutsche Juristentracht endgültig durch.

Die Robe erfüllt im Prozess unterschiedliche Zwecke. Einerseits ist sie in Deutschland wie in weiten Teilen der Welt traditionelle Standestracht der juristischen Funktionsträger, Sinnbild gerichtlicher Würde und optisches Abgrenzungsmerkmal. Andererseits verdeckt sie die Kleidung und das Aussehen der Person, die sie trägt. So agieren die mit Roben bekleideten Personen vor Gericht nicht als private Individuen, sondern ausschließlich als funktionale Elemente der Rechtsordnung in den ihnen vom Gesetzgeber jeweils zugewiesenen Positionen.

¹ Schreiben vom 15. September 2011

² OLGs vom 3. April 2012, 1281-II.2.3-1/11

Für das Bundesverfassungsgericht besteht ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit daran, "dass Gerichtsverhandlungen in guter Ordnung und in angemessener Form durchgeführt werden können. Diesem Zweck dient es, wenn auch die an der Verhandlung beteiligten Rechtsanwälte eine Amtstracht tragen. Sie werden dadurch aus dem Kreis der übrigen Teilnehmer an der Verhandlung herausgehoben; ihre Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege wird sichtbar gemacht. Darin liegt auch ein zumindest mittelbarer Nutzen für die Rechts- und Wahrheitsfindung im Prozess; denn die Übersichtlichkeit der Situation im Verhandlungsraum wird gefördert und zugleich ein Beitrag zur Schaffung jener Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität geleistet".³ Ihrem Zweck nach soll die Robe den würdigen Rahmen der Gerichtsverhandlung herstellen. Sie ist damit eine gerichtsverfassungsrechtliche Frage.⁴

Die Robe soll die wesentlichen Funktions- und Amtsträger im Gerichtssaal kennzeichnen und diese zugleich ihrer Individualität entheben. Sie hilft, die Bedeutung des Vorganges "Gerichtsverfahren" zu unterstreichen. Der Bürger erwartet bei Gerichtsverhandlungen die Robe. Sie ist in der öffentlichen Wahrnehmung derartig stark mit juristischen Berufen verbunden, dass das Image unter dem Strich positiv ist. Vor Gericht geht es tatsächlich um Autorität – jedoch nicht nur um die des Richters, sondern um die durch ihn wahrgenommene Autorität des Volkes. Insofern hilft die Robe, hier die Person vom Amt zu lösen. Die Robe tut ihren Dienst an einem für unser Staatswesen ganz zentralen Ort: dem Gerichtssaal. Nur das Gerichtswesen kann prüfen und verbindlich aussprechen, was die anderen staatlichen Gewalten versprechen.⁵

3 Abriss zur Geschichte des Rechtspflegers

Die für die Gerichtsorganisation und das Verfahren maßgebenden Gesetze (die Reichsjustizgesetze von 1877, die Grundbuchordnung, das Zwangsversteigerungsgesetz und das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) hatten ohne jede Ausnahme alle gerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen dem Richter übertragen. Schon bald zeigte sich, dass der Richter hierdurch mit einer Vielzahl von Aufgaben belastet war, die nicht unbedingt die universelle wissenschaftliche Hochschulausbildung eines Volljuristen verlangten.⁶

Mit der Allgemeinverfügung vom 25. April 1906 ordnete die preußische Justizverwaltung an, dass die als Gerichtsschreiber bezeichneten Beamten die Richter durch Anfertigung von Entwürfen zu unterstützen hätten. In der preußischen Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 wurde erstmals für die Beamten, denen richterliche Geschäfte zur selbständigen Wahrnehmung übertragen waren, die Bezeichnung "Rechtspfleger" eingeführt. Sachsen übernahm durch die RechtspflegerVO vom 18. Juni 1926 diese Bezeichnung.⁷

Die Institution des Rechtspflegers hat erstmals durch die Neufassung des § 10 Abs. 3 GVG auf Grundlage des Artikels 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit ... vom 12. September 1950 (BGBl I 455) ihre gesetzliche Anerkennung gefunden. Durch das Rechtspflegergesetz von 1957 wurden dem Rechtspfleger unmittelbar durch Gesetz zahlreiche Rechtsgebiete ganz oder mit einzelnen Richtervorbehalten übertragen, ferner viele Einzelgeschäfte auf anderen Gebieten. Die Bedeutung dieses Gesetzes liegt vor allem darin, dass die gerichtsver-

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Robe#Geschichte_der_deutschen_Juristenrobe, Abruf am 14.09.2018

⁴ Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Auflage, Teil F, Einf, Rn. 6

⁵ NJW-aktuell, Heft 34/2013, Seite 12

⁶ Arnold/Meyer-Stolte, Rechtspflegergesetz 1970, 2. Auflage, Einführung

⁷ Arnold/Meyer-Stolte, a. a. O.

fassungsmäßige Stellung des Rechtspflegers gesetzlich festgelegt und in Anlehnung an die GVG-Vorschriften normiert wurde.⁸

Das Rechtspflegergesetz vom 1. Juli 1970 führte die Linie des Rechtspflegergesetzes 1957 fort, erweiterte den Übertragungsbereich, schuf eine Trennung zwischen Rechtspfleger und Urkundsbeamter der Geschäftsstelle und bildete eine umfassende Kodifizierung des Rechtspflegerrechts.⁹ In der DDR wurden diese Aufgaben vornehmlich von Gerichtssekretären, Verwaltungsbehörden und staatlichen Notariaten wahrgenommen.¹⁰

Das Rechtspflegergesetz von 1970 hatte weniger die Entlastung des Richters als Ziel. Vielmehr sollte der Rechtspfleger als eigenständiges Organ der Rechtspflege, als die "zweite Säule der Dritten Gewalt", dargestellt werden.¹¹ Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze von 1998 wurde die Unabhängigkeit des Rechtspflegers gestärkt. Wegen der sachlichen Unabhängigkeit entfällt die „Gehorsamspflicht“, die bei anderen Beamten üblich ist.¹² Das Selbstverständnis, als zweite Säule der Dritten Gewalt neben den Richtern zu wirken, ist insbesondere darauf gestützt, dass Rechtspfleger nach dem Rechtspflegergesetz die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben frei von Weisungen und sachlich unabhängig erledigen.¹³

II Rechtspflegerrobe

1 Erwartungen an die Rechtspflegerrobe

In Verhandlungen nehmen die Rechtspfleger aufgrund der vorgenannten Übertragungen richterliche Aufgaben wahr. Sie treffen ihre Entscheidungen nicht als Privatpersonen, sondern als Amtspersonen mit Außenwirkung.

Durch das Tragen der Roben wird erkenntlich, dass der Rechtspfleger seine hoheitlichen Entscheidungen in der ihm durch das Gesetz zugewiesenen Funktion trifft; er wird äußerlich als der Entscheidungsträger erkennbar. Auf diese Weise können, stärker als in der Vergangenheit, die Kompetenzen des Rechtspflegers als Leiter des Termins (z. B. in Zwangsversteigerungssachen) hervorgehoben werden. Dies soll gerade Berufsanfängern den Einstieg in den Verhandlungsalltag erleichtern.

2 Aussehen der Rechtspflegerrobe

Das Aussehen der Rechtspflegerrobe orientiert sich an den Regelungen nach Teil A Abschn. III Nr. 2 VwV Justizorganisation. Sie soll, ähnlich der Amtsanwaltsrobe, einen schmaleren Besatz, als die Richterrobe haben. Von der Robe des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle soll sich die Rechtspflegerrobe durch die Verwendung eines Besatzes aus Samt statt aus Wollstoff unterscheiden.

3 Beschaffung der Rechtspflegerrobe

Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte müssen nach den in Sachsen zum Tragen von Roben erlassenen Regelungen ihre Amtstracht selbst beschaffen. Für die Ur-

⁸ Arnold/Meyer-Stolte, a. a. O.

⁹ Arnold/Meyer-Stolte, a. a. O.

¹⁰ Arnold/Meyer-Stolte/Georg, RPfIG, 8. Auflage, Vor § 1, Rn. 9

¹¹ Arnold/Meyer-Stolte/Georg, a. a. O., Rn. 11

¹² Arnold/Meyer-Stolte/Rellermeyer, RPfIG, 8. Auflage, Vor § 1, Rn. 10

¹³ § 9 Rechtspflegergesetz (RPfIG): "Der Rechtspfleger ist sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden."

kundsbeamten sind von den Gerichten staatseigene Amtstrachten zu beschaffen. Die Kosten der Robe haben die Richter selbst zu tragen.¹⁴

Für den Modellversuch stand es den Rechtspflegern frei, eine Robe selbst zu beschaffen. Der Bund Sächsischer Rechtspfleger Bezirksverein Leipzig e. V. erwarb für die Zeit des Modellversuches Roben bei der Gewandmeisterei Wasmer in Issigau und stellte sie den teilnehmenden Rechtspflegern zur Verfügung.¹⁵

III Voraussetzungen des Modellversuches

1 Regelungen zum Tragen der Robe

Berufsrichter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind entsprechend Teil A Abschn. III Nr. 1 VwV Justizorganisation zum Tragen einer Amtstracht berechtigt und verpflichtet. Die Amtstracht besteht gemäß Teil A Abschn. III Nr. 2 VwV Justizorganisation aus einer schwarzen Robe, bei Richtern, Staatsanwälten und Amtsanwälten mit einem Besatz aus Samt, bei Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit einem Besatz aus Wollstoff. Zur Amtstracht ist ein weißes Hemd mit weißem Lang- oder Querbinder zu tragen. Frauen tragen eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife angelegt werden kann.

Nach Teil A Abschn. III Nr. 3 VwV Justizorganisation ist die Amtstracht in allen zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts eine andere Regelung angemessen ist. Bei sonstigen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen und Verkündungen außerhalb des Sitzungssaales des Gerichtsgebäudes ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

Richter, Staatsanwälte und Amtsanwälte beschaffen ihre Amtstracht selbst. Für die Urkundsbeamten sind von den Gerichten staatseigene Amtstrachten zu beschaffen. Die Staatsanwaltschaften haben für die ihnen zugewiesenen Referendare einen ausreichenden Vorrat an Roben zu beschaffen, Teil A Abschn. III Nr. 4 VwV Justizorganisation.

2 Genehmigung des Modellversuches

Durch das Schreiben vom 28. Dezember 2016 erklärte sich der Sächsische Staatsminister der Justiz mit der Durchführung des Modellversuchs einverstanden. Von den Regelungen zur Amtstracht in Abschnitt III VwV Justizorganisation durfte für den Projektzeitraum abgewichen werden.

3 Am Modellversuch teilnehmende Rechtspfleger

Am Modellversuch nahmen die Rechtspfleger der Zwangsversteigerungsabteilung des Amtsgerichts Leipzig teil. Durch § 3 Nr. 1 i) Rechtspflegergesetz (RPfIG) sind die nach den gesetzlichen Vorschriften vom Richter wahrzunehmenden Geschäfte des Amtsgerichts dem Rechtspfleger in den Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) in vollem Umfang übertragen.

Die Zwangsversteigerungsrechtspfleger wurden für den Modellversuch ausgewählt, da im Zwangsversteigerungstermin im Rahmen der Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des ZVG eine Verhandlung über die Versteigerungsbedingungen

¹⁴ Schmidt-Räntsch, 6. Auflage, DRiG, § 46, Rn. 44

¹⁵ Anlage 1

stattfindet. Darauf folgt die Ausbietung mit der Verhandlung über den Zuschlag. Im Verfahren werden alle maßgeblichen Entscheidungen vom zuständigen Rechtspfleger getroffen. Im öffentlichen Versteigerungstermin treffen die widerstreitenden Interessen aufeinander und können von den Verfahrensbeteiligten in mündlichem Vortrag vertreten werden. Den die Verhandlung leitenden Rechtspflegern obliegen die verfahrensleitenden Entscheidungen wie auch der Zuschlag, der dem Schuldner das Eigentum an der Immobilie entzieht und den Ersteher in das Eigentum setzt. Dieser starke Eingriff in die Grundrechte des Schuldners macht die Tätigkeit der Zwangsversteigerungsrechtspfleger besonders verantwortungsvoll.

Die Versteigerung wird nach § 35 ZVG durch das Vollstreckungsgericht durchgeführt. Es gibt für die Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgericht in Zwangsversteigerungssachen keine wertmäßige Beschränkung, wie etwa in Zivilsachen für die Zuständigkeiten der Amtsgerichte und Landgerichte. Das Vollstreckungsgericht bestimmt zur Zwangsversteigerung entsprechend § 36 ZVG einen Versteigerungstermin.

Der Versteigerungstermin ist gemäß § 169 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) öffentlich. Diesen leitet der für das Verfahren zuständige Rechtspfleger. Er hat dieselben Aufgaben der Sitzungsleitung und der Aufrechterhaltung der Ordnung wie ein Richter im Zivilprozess, §§ 175 - 183 GVG.¹⁶

In dem Versteigerungstermin werden gemäß § 66 ZVG nach dem Aufruf der Sache die das Grundstück betreffenden Nachweisungen, die das Verfahren betreibenden Gläubiger sowie deren Ansprüche, die Zeit der Beschlagnahme, der vom Gericht festgesetzte Wert des Grundstücks und die erfolgten Anmeldungen bekannt gemacht, hierauf das geringste Gebot und die Versteigerungsbedingungen nach Anhörung der anwesenden Beteiligten, nötigenfalls mit Hilfe eines Rechnungsverständigen, unter Bezeichnung der einzelnen Rechte, festgestellt und die erfolgten Feststellungen verlesen. Nachdem dies geschehen ist, hat das Gericht auf die bevorstehende Ausschließung weiterer Anmeldungen hinzuweisen und sodann zur Abgabe von Geboten aufzufordern.

Der Zuschlag ist nach § 81 ZVG dem Meistbietenden zu erteilen. Durch Verkündung des Zuschlags wird der Ersteher entsprechend § 90 ZVG sofort Eigentümer des Grundstücks und der Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt hat, sofern nicht im Beschwerdewege der Beschluss rechtskräftig aufgehoben wird. Durch den Zuschlag erlöschen gemäß § 91 Abs. 1 ZVG unter der im § 90 Abs. 1 ZVG bestimmten Voraussetzung die Rechte, welche nicht nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben sollen.

Im Zwangsversteigerungsverfahren wird in die durch Art. 14 Grundgesetz (GG) geschützten Eigentumsrechte der Schuldner eingegriffen. Dies erfolgt besonders durch den Zuschlag, da durch diesen Hoheitsakt das Eigentum am Grundstück dem Grundstückseigentümer als Schuldner entzogen und mit Verkündung der Entscheidung über den Zuschlag der Ersteher nach § 90 Abs. 1 ZVG außerhalb des Grundbuchs Eigentümer wird.

Als hoheitlicher Vollstreckungsakt ist der Zuschlag ein öffentlich-rechtlicher Eigentumsübertragungsakt.¹⁷ Er ist ein konstitutiv wirkender Staatshoheitsakt.¹⁸ Durch diese, der materiellen Rechtskraft fähige, einem Urteil vergleichbare Entscheidung er-

¹⁶ Stöber, 21. Auflage, ZVG, § 66, Rn. 3

¹⁷ Stöber, a. a. O., § 90, Rn. 2

¹⁸ Stöber, a. a. O., § 79, Rn. 3

wirbt der Ersteher Eigentum originär, nicht als Rechtsnachfolger des Schuldners.¹⁹ Der Zuschlag hat als eine dem rechtsgestaltenden Urteil vergleichbare Entscheidung die Bedeutung eines Richterspruchs.²⁰

IV Projektbeschreibung

Die maßgeblichen Regelungen für den Modellversuch ergeben sich aus der Projektbeschreibung vom 9. Januar 2017. Sie bestimmte das Projektmanagement und teilte das Projekt in drei Phasen ein. Einer Vorbereitungsphase schloss sich die Durchführungsphase an, der die Auswertungsphase folgte. Zugleich umschrieb die Projektbeschreibung den Umfang der zu erhebenden Daten mittels eines für jeden Versteigerungstermin und Verkündungstermin auszufüllenden Erhebungsbogens²¹, die Projektdokumentation und äußerte sich zum Datenschutz. Zuletzt wurde der Projektzeitplan in einer Tabelle dargestellt.²²

V Projektmanagement

Der Bund Sächsischer Rechtspfleger Bezirksverein Leipzig e. V. übernahm für die Projektdurchführung das Projektmanagement. Als Projektleiter und Ansprechpartner wurde Justizamtsrat Thomas Schneider c/o Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig bestimmt. Die Projektleitung erfasste die erhobenen Daten, bereitete sie auf und fertigte die erforderlichen Berichte an.

VI Projektdokumentation

In der Zeit der Durchführung des Projektes wurden Daten zum Geschäftsanfall, zur Zahl der Versteigerungstermine und zur Zahl der in den Terminen anwesenden Personen erhoben. Die Zahlen zum Geschäftsanfall ergaben sich aus der Justizgeschäftsstatistik. Die Zahlen hinsichtlich der Termine bedurften einer eigenen Erhebung.

Die Zahl der Eingänge an Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen wird nach E. c) aa) der Monaterhebung über Zivilsachen vor dem Amtsgericht erhoben. In den quartalsweisen Auswertungen des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen in Kamenz (Z1.1 Zivilsachen vor dem Amtsgericht nach Richtergeschäftsaufgaben, Gericht und Landgerichtsbezirk) werden die Zahlen unter der Nummer 148.00 (Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K) - Eingänge) geführt.

Für die Erhebung der Daten über die einzelnen Versteigerungs- und Verkündungstermine, insbesondere zum Tragen der Roben, wurde der selbst entworfene Erhebungsbogen über Termine in Zwangsversteigerungssachen vor dem Amtsgericht Leipzig verwendet. Der Erhebungsbogen war darauf ausgerichtet, Informationen zu erheben, die der Justizgeschäftsstatistik nicht entnommen werden können.

VII Datenschutz

Die im Rahmen des Modellversuchs mit dem anliegenden Erhebungsbogen ermittelten Daten wurden ausschließlich für den Modellversuch verwendet. Ausgewertet wurden insbesondere die unter F. bis H. erfassten Daten. Die Erhebung des gerichtlichen Aktenzeichens diente der Unterscheidung der Erhebungsbögen. Das erhobene Tagesdatum diente der Unterscheidung der Daten mehrerer Termine in einem

¹⁹ BGH, 15.05.1986, IX ZR 2/85

²⁰ RG, 29.10.1932, V 240/32

²¹ Anlage 2

²² Anlage 3

Zwangsversteigerungsverfahren und der Zuordnung der Daten zu einem Erhebungszeitraum. Die Erhebungsbögen werden nach Abschluss des Modellversuchs vernichtet.

VIII Vorbereitungsphase

1 Kick-off

In einer Informationsveranstaltung am 16. Januar 2017 erläuterte der Projektleiter den Rechtspflegern der Zwangsversteigerungsabteilung des Amtsgerichts Leipzig nochmals die Eckpunkte des Modellversuchs. Die Kollegen waren bereits früh in die Überlegungen zum Tragen von Roben durch Rechtspfleger einbezogen und unterstützten das Projekt nach Kräften. So beschränkten sich die diskutierten Fragen hauptsächlich auf die Datenerhebung während des Projektes.

2 Datenerhebung

Die Vorbereitungsphase dauerte entsprechend der Projektbeschreibung vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Juli 2017. In ihr wurden gemäß der Projektbeschreibung Daten zur Dauer der Termine, zur Zahl der beigezogenen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der Anwesenden, der Rechtsmittel, der gesetzeskonformen und pseudojuristischen Anträge sowie der sitzungspolizeilichen Ordnungsmittel erhoben. Über die Vorbereitungsphase wurde mit dem 1. Zwischenbericht vom 2. August 2017 berichtet. Der Geschäftsanfall in diesem Zeitraum ergibt sich aus den Monatserhebungen über Zivilsachen vor dem Amtsgericht gemäß Anlage 13 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die statistische Erhebung bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften (VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften).

3 Datenauswertung

Während der Vorbereitungsphase gingen beim Amtsgericht Leipzig 295 Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung ein. Durchschnittlich ergab sich ein Bestand von 1.051 Zwangsversteigerungsverfahren.²³

In dieser Zeit fanden beim Amtsgericht Leipzig 187 Termine nach dem Zwangsversteigerungsgesetz statt. Davon waren 170 Versteigerungstermine gemäß den §§ 66 ff und §§ 180 ff ZVG sowie 17 gesonderte Verkündungstermine nach § 87 ZVG. Für diese Termine wurden fast 162 Stunden aufgewendet.

In den Terminen waren insgesamt 2.328 Personen anwesend. Diese waren Gläubigervertreter, Schuldner mit ihren Prozessbevollmächtigten, Prozessbevollmächtigte ohne die Schuldner selbst, Makler, Interessierte und in großer Zahl Bietinteressenten. Von diesen Personen waren 100 Rechtsanwälte. 19 Störer wurden festgestellt, hinsichtlich derer drei sitzungspolizeiliche Maßnahmen ergriffen werden mussten. 31 Anträge wurden zu Protokoll genommen.²⁴

IX Durchführungsphase

1 Erster Termin mit Rechtspflegerrobe

Der 1. August 2017 war für die Rechtspfleger in Sachsen ein besonderer, wenn nicht sogar ein historischer Tag. Um 10:00 Uhr eröffnete ein Rechtspfleger im Saal 101

²³ Anlage 4

²⁴ Anlage 10

des Amtsgerichts Leipzig den ersten Versteigerungstermin in Sachsen, in dem ein Rechtspfleger eine Robe trug.

2 Dienstanweisung

Dem vorausgegangen war das Einverständnis des Sächsischen Staatsministers der Justiz für die Durchführung des Modellprojektes. Zugleich durfte von den Regelungen zur Amtstracht in Abschnitt III der VwV Justizorganisation abgewichen werden.²⁵

Durch die Dienstanweisung vom 14. Juli 2017 hatte der Präsident des Amtsgerichts Leipzig für die Durchführungsphase des Modellversuchs vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 Regelungen zum Tragen von Roben durch Rechtspfleger der Zwangsversteigerungsabteilung beim Amtsgericht Leipzig getroffen. Die Regelungen waren an diejenigen in Teil A Abschnitt III VwV Justizorganisation angelehnt.²⁶

3 Datenerhebung

Die Durchführungsphase dauerte entsprechend der Projektbeschreibung vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018. In ihr wurden weiterhin die in der Projektbeschreibung aufgeführten Daten erhoben. Der Geschäftsanfall in diesem Zeitraum ergab sich ebenfalls aus den Monaterhebungen über Zivilsachen vor dem Amtsgericht gemäß Anlage 13 der ZP-Statistik. Zur Halbzeit der Durchführungsphase wurde der zweite Zwischenbericht vom 20. März 2018 angefertigt.

4 Datenauswertung

In der Durchführungsphase gingen beim Amtsgericht Leipzig 645 Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung ein. Der Bestand betrug durchschnittlich 904 Zwangsversteigerungsverfahren.²⁷

Es fanden 263 Zwangsversteigerungstermine und 12 Verkündungstermine statt. Zu diesen Terminen erschienen 4.464 Personen. Von jenen waren 164 Rechtsanwälte. In den Terminen traten 38 Störer auf. 41 Anträge und Rechtsmittel wurden in den Terminen zu Protokoll gegeben.

In sämtlichen Zwangsversteigerungsterminen trugen die zuständigen Rechtspfleger eine Robe. Lediglich in neun Verkündungsterminen machten die Rechtspfleger mangels Anwesenheit von Beteiligten davon Gebrauch, gemäß der Dienstanweisung des Präsidenten des Amtsgerichts Leipzig nach Prüfung im Einzelfall, ohne Robe zu antieren.²⁸

X Datenbewertung

Eine Betrachtung der Zahlen zeigt zunächst, dass im Rahmen der Durchführungsphase des Projektes mit 263 Zwangsversteigerungsterminen²⁹ die im Jahr 2014 prognostizierten 1.200 Termine pro Jahr nicht erreicht wurden. Die Anzahl von 230 Zuschlägen³⁰ weicht jedoch nicht derart stark von den prognostizierten Zuschlägen ab. Gleichwohl können die Daten als valide für die Auswertung herangezogen werden. Dies ergibt sich aus einer historischen Betrachtung der Daten aus der Justizgeschäftsstatistik.

²⁵ JMS vom 28. Dezember 2016, 1281-I.2-3887/04

²⁶ Anlage 5

²⁷ Anlage 6

²⁸ Anlage 6

²⁹ Anlage 6

³⁰ interne Zuschlagstatistik der Zwangsversteigerungsabteilung beim Amtsgericht Leipzig

Die Daten über die Eingänge beim Grundbuchamt in Leipzig aus den laufenden Nummern 12 01 00 bis 12 03 20 der Geschäftsübersicht über die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach der VwV Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Jahre 1991 bis 2017 zeigt einen deutlichen Anstieg bis zum Ende der 1990-er Jahre auf über 70.000 Urkunden im Jahr. Das weist auf erhebliche Veränderungen im Immobilienmarkt in Leipzig hin. Obwohl das Amtsgericht Leipzig für den gesamten ursprünglichen Regierungsbezirk Leipzig, jetzt Landesdirektion Leipzig bzw. Landgerichtsbezirk Leipzig zuständig ist³¹, kann davon ausgegangen werden, dass der Leipziger Immobilienmarkt aufgrund der Größe der Stadt den größten Einfluss auf den Geschäftsanfall beim Amtsgericht Leipzig hat. Danach sank der Geschäftsanfall zunächst erheblich ab und bewegt sich seit 2001 in einem Bereich zwischen 30.000 und 40.000 Urkunden.³²

Das Ende der zu Beginn der 1990-er Jahre in den Immobilienkrediten vereinbarten Zinsbindungsfristen führte im Zusammenhang mit einem Sinken der Immobilienpreise in den 2000-er Jahren zu einem starken Anstieg der Anträge auf Anordnung eines Zwangsversteigerungsverfahrens. Diese Entwicklung kehrte sich infolge der globalen Finanzkrise nach 2008 um.³³ Der sinkende Geschäftsanfall wurde auch dadurch bedingt, dass sich im Zusammenhang mit dem Zuzug neuer Einwohner und einer allgemeinen positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Leipziger Immobilienmarkt nicht nur erholte, sondern prosperiert. Angebotene Immobilien können auf dem freien Markt mit steigenden Margen verkauft werden.

Diese Änderungen am Grundstücksmarkt zeigten sich auch in zwei weiteren Faktoren, die von der Zwangsversteigerungsabteilung beim Amtsgericht Leipzig seit dem Jahr 2003 in einer internen Zuschlagstatistik erhoben wurden. Lagen die Erlöse der Zwangsversteigerungsverfahren über alle Objektarten hinweg im Jahr 2003 noch unter 50 % des nach § 74a Abs. 5 ZVG vom Gericht festgesetzten Verkehrswertes, überschritten sie im Jahr 2016 die 100 %-Marke.³⁴ Hinzu trat, dass die Wahrscheinlichkeit, dass der Zuschlag im ersten Zwangsversteigerungstermin erteilt werden konnte, im selben Zeitraum von etwa 30 % auf über 80 % stieg.³⁵

Es lagen im Erhebungszeitraum mithin mehrere Faktoren vor, die auf quantitative wie auch qualitative Weise dazu führten, dass die Zahl der Zwangsversteigerungstermine gesunken ist. Gleichwohl ist die Zahl der Zuschläge im Verhältnis zur Zahl der Zwangsversteigerungstermine in einem wesentlich geringeren Maße gesunken. Dieser Umstand wird an der Entwicklung des Bestandes an Zwangsversteigerungsverfahren sichtbar.³⁶

Die erhobenen Daten zeigen, dass in allen Versteigerungsterminen die Rechtspfleger Roben trugen. Dadurch haben in der Durchführungsphase 4.459 Personen beim Amtsgericht Leipzig im Rahmen von Zwangsversteigerungsverfahren Rechtspfleger in Roben gesehen. Die Reaktionen dieser Personen darauf wurden von den Rechtspflegern, wie aus den folgenden Erfahrungsberichten ersichtlich, mit einer Ausnahme als positiv beschrieben. Besonders aber die Rechtspfleger selbst haben die Wirkung der Roben in den Versteigerungsterminen positiv wahrgenommen.

Die Erläuterungen zur Erhebung über Termine in Zwangsversteigerungssachen vor dem Amtsgericht Leipzig im Rahmen des Projektes definierte Störer als Personen,

³¹ § 17 Sächsische Justizorganisationsverordnung

³² Anlage 7

³³ Anlage 7

³⁴ Anlage 8

³⁵ Anlage 8

³⁶ Anlage 9

die durch ihr Auftreten und ihre Erklärungen ersichtlich lediglich die Behinderung des Fortgangs des Versteigerungstermins und die Erteilung des Zuschlags verhindern wollen. Im gesamten Projektzeitraum wurden 57 solcher Personen registriert. Dabei sticht ein Termin mit einem Extremwert von 30 Störern heraus. Diese hielten am Tage des Versteigerungstermins vor dem Gerichtsgebäude eine genehmigte Demonstration ab, um ihrer Ansicht Geltung zu verschaffen, dass die Versteigerung zu einer Einschränkung sozialer Freiräume und einem Steigen der Mieten im Viertel führen wird. Später begaben sie sich in den Saal, in dem der Zwangsversteigerungstermin stattfand. Wie aus dem Erfahrungsbericht ersichtlich, konnte die Rechtspflegerin dazu beitragen, den Termin ordnungsgemäß durchzuführen. Im Übrigen konnte die Zahl der Störer gering gehalten werden.³⁷

XI Erfahrungsberichte

1 Erfahrungen aus Versteigerungsterminen ohne Rechtspflegerin

Im Rahmen des Projektes wurden zunächst Daten zu Versteigerungs- und Verkündungsterminen in Verfahren nach dem ZVG erhoben. Daneben sollten auch die betroffenen Rechtspfleger zu Wort kommen. Aus diesem Grunde waren sie aufgefordert, ihre Wahrnehmungen in den von ihnen geleiteten Terminen in kurzen Berichten zusammenzufassen.

Aus dem Versteigerungstermin am 6. Oktober 2015 berichtete die zuständige Rechtspflegerin, dass es durch eine Gruppe von neun Personen zu verbalen Störungen kam. Von deren Anführer wurde die Zuständigkeit des Gerichts angezweifelt und die Beiziehung des Abteilungsleiters gefordert. Ferner wurde eingewandt, dass weiter Besatzungsrecht gelte und der Gläubiger nicht zur Vollstreckung berechtigt sei. Der Aufforderung, mit den anderen Anwesenden Platz zu nehmen, kamen die Störer nicht nach. Nachdem die Rechtspflegerin dem Anführer der Gruppe das Wort untersagt hatte und sich dieser von seiner Handlungsweise nicht abbringen ließ, verwies sie diesen auf der Grundlage von §§ 176, 177 GVG des Saals. Nach Unmutsäußerungen des Restes der Gruppe wurden auch diese Störer des Saals verwiesen. Später wurde festgestellt, dass eine weitere Anwesende mutmaßlich Ton- und Bildaufnahmen anfertigte. Dies wurde untersagt und die Anwesende zum Verlassen des Saals aufgefordert. Nach Weigerung wurde die Weisung der Rechtspflegerin von einem hinzugezogenen Wachtmeister durchgesetzt.

Ein unangemessenes Verhalten eines Anwesenden während der Verkündung des Zuschlagsbeschlusses berichtete der den Versteigerungstermin leitende Rechtspfleger am 2. Februar 2017. Am selben Tage erschien ein Störer in einem Versteigerungstermin und störte die Verhandlung durch Einsicht in ein Gutachten zu einem Objekt, für das er kein Bietinteresse hatte sowie durch Ansprache des anwesenden Vertreters des betreibenden Gläubigers.

Die Zurückweisung seines Gebotes war für einen Bieter im Versteigerungstermin am 16. Februar 2017 Anlass, nicht lediglich der Entscheidung des Gerichts zu widersprechen, sondern durch lange Diskussionen über den Nachweis der Bietsicherheit zu stören. Er beharrte darauf, dass das Gericht die vermeintlich von seiner Mutter ohne Verwendungszweck geleistete Zahlung als Sicherheitsleistung sowie die vorgeblich erteilte Kontovollmacht anerkennen müsse.

Gleich zwei Versteigerungstermine wurden am 8. März 2017 von einer Person gestört. Diese war dem Gericht bereits daher bekannt, dass sie in der Vergangenheit die von ihr abgegebenen Gebote nach Erteilung des Zuschlags nicht beglichen hatte.

³⁷ Anlage 10

Durch Zwischenrufe und negative Hinweise an andere Bietinteressenten beeinflusste sie den Gang der Verhandlung.

Der Versteigerungstermin am 23. März 2017 war durch Unruhe im Saal geprägt. Durch Dazwischenreden wurde die Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen gestört. Die Störer waren amtsbekannt.

Während des Versteigerungstermins am 6. April 2017 begann ein Anwesender im Laufe der Bietzeit, eine Zeitung zu lesen. Er musste von der den Termin leitenden Rechtspflegerin darauf hingewiesen werden, dies zu unterlassen.

In dem 1 Stunde 23 Minuten dauernden Versteigerungstermin am 18. Juli 2017 waren 32 Personen anwesend. Zwei der vielen Bietinteressenten traten durch provokantes und uneinsichtiges Verhalten in Erscheinung, nachdem sie erfahren hatten, dass sie ihre Bevollmächtigung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nachweisen konnten. Einer der Bieter diskutierte wiederholt über mehrere Minuten vor dem Richtertisch und bemerkte, dass es ihm Spaß machen würde, der Rechtspflegerin den Termin kaputt zu machen.

2 Erfahrungen aus Versteigerungsterminen mit Rechtspflegerrobe

Bereits aus dem ersten Versteigerungstermin mit Robe am 1. August 2017 berichtete der die Verhandlung leitende Rechtspfleger, dass die Anwesenden das Tragen der Robe durch den Rechtspfleger wohlwollend aufgenommen haben. Auch aus dem zweiten Termin an diesem Tage und später am 14. September 2017 sowie am 17. Oktober 2017 wurde ein positives Feedback der Bietinteressenten auf die Robe übermittelt. Im Versteigerungstermin am darauf folgenden 2. August 2018 fiel auf, dass alle Anwesenden entgegen dem sonst üblichen Verhalten bis zur Beendigung der Zuschlagsverkündung im Saal verblieben.

Die Bietinteressenten im Versteigerungstermin am 7. August 2017 begrüßten das Tragen der Robe durch den Rechtspfleger und meinten, dass dadurch der Termin wie eine richtige Gerichtsverhandlung sei. Ein Bieter, der im Versteigerungstermin am 16. August 2017 unerlaubt Videoaufnahmen angefertigt hatte, löschte diese auf Hinweis des Gerichts. Der Aufforderung, die Handys auszuschalten, wurde im Versteigerungstermin am 26. September 2017 ohne Kommentar gefolgt.

Zum Ende der Bietzeit im Versteigerungstermin am 31. August 2017 erschien ein Störer, der den nächsten Termin besuchen wollte. Auf die Aufforderung des Gerichts verließ er den Saal, "beschwerte" sich vor diesem jedoch, dass man sich nicht hinter der Robe verstecken könne.

Der Versteigerungstermin im Verfahren hinsichtlich des "Rittergutes Sahlis" am 6. September 2017 konnte ohne Zwischenfälle durchgeführt werden. Eigentümer des Objektes war Karl-Heinz Hoffmann, der in den 1970er Jahren durch die "Wehrsportgruppe Hoffmann" bundesweit Bekanntheit erlangt hatte. Dadurch erhielt das Verfahren in der lokalen Presse eine erhöhte Aufmerksamkeit, was wiederum dazu führte, dass sich neben Bietinteressenten eine große Zahl von Zuschauern einfand. Durch eine ruhige Verhandlungsführung in Robe konnte allen Anwesenden die Bedeutung der Verhandlung vermittelt werden.

In lediglich einem Termin am 7. September 2017 wurde von Anwesenden die Robe als Angriffspunkt verwendet. Es wurde bezweifelt, dass es sich bei dem Termin um eine Gerichtsverhandlung handele, da es nur ein Versteigerungstermin sei.

Der Bericht aus dem Versteigerungstermin am 13. September 2017 weist darauf hin, dass der Termin trotz der hohen Anzahl von 41 Anwesenden ruhig und diszipliniert verlief. Es wurden sachliche und rechtliche Fragen gestellt, die das Gericht beant-

wortete. Der Saal wurde erst verlassen, nachdem die Sitzung geschlossen wurde und nicht bereits nach der Bietstunde. Die Robe führte nach Wahrnehmung der den Termin leitenden Rechtspflegerin auf der einen Seite zu einer gewissen Distanz im Umgang, die aber nicht als unangenehm wahrgenommen wurde. Auf der anderen Seite verhielten sich die Anwesenden nicht so, als wäre der Versteigerungstermin ein Basar.

Nach Aufforderung durch das Gericht verließ ein Bietinteressent, der in der ersten Reihe begann eine Zeitung zu lesen, den ersten Versteigerungstermin am 19. September 2017. Der zweite Versteigerungstermin an diesem Tage verlief, trotz der beinahe Überfüllung des Saales mit 46 Anwesenden, ruhig. Dies gilt ebenso für den Versteigerungstermin am 5. Dezember 2017 mit 53 Anwesenden, in dem Gruppen- und Gesamtausgebote erfolgten.

Der Gläubigervertreter der Commerzbank AG Hamm begrüßte im Versteigerungstermin am 17. Oktober 2017 das Robenprojekt, da durch das Tragen einer Robe das Vollstreckungsgericht viel besser repräsentiert wird. In der Vergangenheit hatte er, gerade an vielen kleineren Gerichten, die Kleidung der Rechtspfleger für nicht angemessen empfunden. Er hoffe deshalb, dass sich das Projekt bundesweit durchsetzt. In einem weiteren, umfangreichen Versteigerungstermin am selben Tage lobten mehrere Bieter gegenüber dem zuständigen Rechtspfleger ausdrücklich die positive Außenwirkung der Robe im Zwangsversteigerungsverfahren. Der Vertreter der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG formulierte im Versteigerungstermin am 28. November 2017, dass er es "echt stark" findet, dass der den Termin leitende Rechtspfleger eine Robe trägt.

Der Versteigerungstermin am 7. Februar 2018 war dadurch geprägt, dass er 45 landwirtschaftliche Grundstücke zum Gegenstand hatte. Anlass des Zwangsversteigerungsverfahrens zur Aufhebung einer Gemeinschaft nach §§ 180 ff ZVG war die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, welche die Auslegung eines Testaments erst durch den Bundesgerichtshof akzeptiert hatte. Die widerstreitenden Interessen der anwesenden Brüder waren auch im Termin jederzeit spürbar. Das Tragen der Robe durch den die Sitzung leitenden Rechtspfleger war angebracht und passte zur angemessenen Leitung des Termins. Die zwei anwesenden Rechtsanwältinnen trugen ebenfalls Roben. Bereits in den Terminen am 2. März 2017 und am 26. September 2017 traten die anwesenden Rechtsanwältinnen mit Robe auf.

In einem weiteren Versteigerungstermin am 7. Februar 2018 waren drei Anträge auf abweichende Versteigerungsbedingungen gemäß §§ 59, 63 ZVG hinsichtlich sechs Grundstücken zu verbescheiden. Bei 29 Anwesenden war die Robe sehr hilfreich zur Leitung des Termins. Gegenstand der nächsten zwei Versteigerungstermine an diesem Tage war eine landwirtschaftliche Hofstelle mit 24 Grundstücken. Erneut war der Saal mit 29 Anwesenden gefüllt. Es wurden 12 Anträge auf abweichende Versteigerungsbedingungen gestellt und wieder war die Robe für die Terminsleitung sehr förderlich.

Die 30 Teilnehmer der beim Ordnungsamt der Stadt Leipzig vor dem Amtsgericht Leipzig für den 2. Februar 2018 angemeldeten Kundgebung unter dem Motto "Branche bleibt" waren die gesamte Zeit des Versteigerungstermins an diesem Tage im Saal anwesend. Nachdem der Termin öffentlich war und von den Anwesenden keine Störungen ausgingen, war eine geordnete Abhaltung des Termins möglich. In dieser Situation war bei insgesamt 53 Anwesenden im Saal die Robe ein deutliches Signal des rechtsprechenden Charakters einer solchen Verhandlung, welcher auch von den Demonstrationsteilnehmern respektiert wurde.

Mit 1 Stunde 40 Minuten dauerte der Versteigerungstermin am 8. März 2018 ungewöhnlich lange. Das lag auf der einen Seite daran, dass 45 Personen im Saal anwesend waren, andererseits waren die Schuldner zwei amtsbekannte Reichsbürger. Sitzungspolizeiliche Anordnungen waren erforderlich. Das Tragen der Roben durch die die Sitzung leitende Rechtspflegerin und den hinzugezogenen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle machte auch für die Schuldner die Verhandlung ernsthafter. Dies hatte umso mehr Bedeutung, als die Schuldner grundsätzlich nicht bereit schienen, die geltenden Gesetze anzuerkennen. Zwischenrufe konnten rasch und ernsthaft entkräftet werden. Das war in früheren Terminen ohne Robe nicht der Fall.

Am 12. April 2018 fand ein Versteigerungstermin statt, der als klassisches Beispiel dafür herhalten kann, dass der den Termin leitende Rechtspfleger im Vorfeld nicht absehen kann, wie sich der Termin und die Gebotsabgabe gestalten werden. War das Verfahren im vorhergehenden Versteigerungstermin noch mangels Geboten einstweilen eingestellt worden, wurden nun für eine 2-Raum-Wohnung in Leipzig Eutritzsch von zuletzt zwei der 15 Bietinteressenten 98 Gebote abgegeben. Dennoch verlief der Termin sehr ruhig und angemessen. Obwohl die gesetzliche Mindestbietzeit und die durchschnittliche Terminoendzeit deutlich überschritten wurden, blieben sämtliche Anwesende nach Beendigung der Bietzeit noch zur Verhandlung über den Zuschlag und die sich direkt anschließende Verkündung des Zuschlages im Saal.

Der Versteigerungstermin am 25. Mai 2018 war geprägt vom Befall des Versteigerungsobjektes mit echtem Hausschwamm. Die Robe trug zu einer ruhigeren Atmosphäre im Termin bei, da der Rechtspfleger die rechtlichen Konsequenzen des Hausschwammbefalls für die Bieter erläutern musste.

Den Erhebungsbögen und den Berichten der Rechtspfleger kann entnommen werden, dass die Roben geeignet sind, das angestrebte Ziel der Unterstützung der Verhandlung zu erreichen. Besonders wird hervorgehoben, dass das Verhalten der Bietinteressenten ernsthafter geworden ist. Sie verfolgen ruhiger die Ausführungen der die Versteigerungstermine leitenden Rechtspfleger. Auch gerade am Ende des Termins, wenn klar wird, dass lediglich einer der Bieter durch Zuschlag zum Zuge kommen wird, verblieben die restlichen Interessenten bis zur Verkündung der gerichtlichen Entscheidung auf ihren Plätzen und brachen nicht mehr vorzeitig auf. Die Verhandlung über den Zuschlag gemäß §§ 79 ff ZVG wird dadurch nicht mehr gestört.

XII Anregung und Empfehlung

Die positiven Erfahrungen aus der Durchführungsphase rechtfertigen es, nach Abschluss des Projektes, das Tragen von Rechtspflegerroben im gesamten Freistaat Sachsen zuzulassen. Die Roben können dazu beitragen, Termine in einem angemessenen Rahmen durchzuführen. Neben Zwangsversteigerungsterminen eignen sich insbesondere auch Gläubigerversammlungen in Insolvenzverfahren für das Tragen von Roben durch Rechtspfleger. Auch in diesen Terminen kann es vorkommen, dass eine größere Zahl Verfahrensbeteiligter mit widerstreitenden Interessen erscheint.

XIII Änderung der VwV Justizorganisation hinsichtlich der Amtstracht

1 Regelungen in anderen Bundesländern

Die Bundesländer haben zur Amtstracht weitgehend gleichlautende Regelungen getroffen. Von diesen sind aus Sicht der Rechtspfleger weitestgehend lediglich die Amtsanwälte erfasst.³⁸ Nach den Regelungen im Freistaat Bayern und in Schleswig-Holstein tragen auch Rechtspfleger in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen der Gerichte eine Robe.³⁹

2 Regelungsvorschlag

Nach Auswertung der Daten in der Durchführungsphase und den positiven Erfahrungsberichten zu dieser Zeit, ist für die Umsetzung der Anregung, das Tragen von Rechtspflegerroben im gesamten Freistaat Sachsen zuzulassen, eine Änderung der VwV Justizorganisation erforderlich. Deren Teil A Abschnitt III sollte durch die Einfügung des Wortes "Rechtspfleger" wie folgt ergänzt werden.

1. Personenkreis

Berufsrichter, Staatsanwälte, Amtsanwälte, *Rechtspfleger* und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sind zum Tragen einer Amtstracht berechtigt und verpflichtet.

2. Gestaltung der Amtstracht

Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe, bei Richtern, Staatsanwälten, Amtsanwälten und *Rechtspflegern* mit einem Besatz aus Samt, bei Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit einem Besatz aus Wollstoff. Zur Amtstracht ist ein weißes Hemd mit weißem Lang- oder Querbinder zu tragen. Frauen tragen eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife angelegt werden kann.

³⁸ Verordnung des Baden-Württembergischen Justizministeriums über die Amtstracht bei den Gerichten des Landes (Amtstrachtverordnung) vom 3. Juli 2014, Anlage 11

Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane vom 27. Januar 2014, Anlage 12

Verwaltungsvorschrift des Brandenburgischen Justizministeriums über die Amtstracht bei den Gerichten vom 30. September 1994, Anlage 13

Bremer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 21. Oktober 1960, Anlage 14

Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht vom 7. Februar 2011, Anlage 15

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern vom

10. Juni 1992, Anlage 16

Anordnung über die Amtstracht im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums vom 27. Oktober 2015, Anlage 17

Anordnung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen über die Amtstracht bei den Gerichten vom 8. August 2006, Anlage 18

Gerichtsorganisationsgesetz Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1977, Anlage 19

Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 4. Oktober 1972, Anlage 20

Anordnung über die Amtstracht im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz Sachsen-Anhalt vom 30. Januar 1992, Anlage 21

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 12. Oktober 1993, Anlage 22

³⁹ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, vom 21. September 2016, Anlage 23

Anordnung des Ministerpräsidenten über die Amtstracht in der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein vom 28. November 1967, Anlage 24

3. Gebrauch der Amtstracht

Die Amtstracht ist in allen zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts eine andere Regelung angemessen ist. Bei sonstigen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen und Verkündungen außerhalb des Sitzungssaales des Gerichtsgebäudes ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

4. Beschaffung der Amtstracht

Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte *und Rechtspfleger* beschaffen ihre Amtstracht selbst. Für die Urkundsbeamten sind von den Gerichten staatseigene Amtstrachten zu beschaffen. Die Staatsanwaltschaften haben für die ihnen zugewiesenen Referendare einen ausreichenden Vorrat an Roben zu beschaffen.



Der Erhebungsbogen dient der Erhebung von Daten im Rahmen des Modellversuchs zum Tragen von Roben durch Rechtspfleger in der Zwangsversteigerungsabteilung des Amtsgerichts Leipzig.

Mit dem Erhebungsbogen werden Daten erhoben, die der Justizgeschäftsstatistik nicht entnommen werden können.

Auszufüllen sind lediglich die zutreffenden Informationen, die im elektronischen Dokument mit grauer Farbe unterlegt sind. Alle anderen Informationen sind schreibgeschützt.

- A. Referat: Die Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens dient der Unterscheidung der Erhebungsbögen
- B. Register: Das Registerzeichen ist vorbelegt, da die Erhebung nur in Zwangsversteigerungsverfahren erfolgt.
- C. Nummer: Die Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens dient der Unterscheidung der Erhebungsbögen.
- D. Jahr: Die Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens dient der Unterscheidung der Erhebungsbögen.
- E. Erhebungsdatum: Das Erhebungsdatum dient der Zuordnung der Erhebungsdaten zu einem Erhebungszeitraum und der Unterscheidung zwischen mehreren Terminen in einem Verfahren.

F. Zwangsversteigerungstermin

Die Werte unter a) bis e) sind immer mindestens mit dem Wert 0 zu belegen, um sicherzustellen, dass die Angaben nicht vergessen wurden.

- a) Dauer: Anzugeben ist die Dauer des Termins getrennt nach Stunden (vor h) und Minuten (vor min).
- b) beigezogene Urkundsbeamte der Geschäftsstelle: Einzutragen ist die Zahl der vom Rechtspfleger zur Unterstützung für die Protokollierung des Termins beigezogenen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.
- c) Zahl der Anwesenden: Erfasst wird die Zahl der anwesenden Gläubiger, Schuldner und deren Prozessbevollmächtigten sowie Vertreter, der Bietinteressenten und Zuschauer. Nicht erfasst werden Mitarbeiter des Gerichts.

davon

- c.a) Rechtsanwälte: Anzugeben ist als Teilmenge die Zahl der Anwesenden, die von sich aus mitteilen, als Rechtsanwalt für einen am Verfahren Beteiligten oder einen Bietinteressenten im Termin tätig zu werden.
- c.b) Störer: Anzugeben ist als Teilmenge die Zahl der Personen, die durch ihr Auftreten und ihre Erklärungen ersichtlich lediglich die Behinderung des Fortgangs des Termins und die Erteilung des Zuschlags verhindern wollen.
- d) Rechtsmittel, Anträge und pseudojuristische Anträge: Erhoben wird die Zahl der tatsächlich im Termin erklärten Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, Befangenheitsanträge und Erklärungen, unabhängig davon, welchem Ziel diese dienen. Anträge zur Verfahrensleitung werden nicht erfasst.
- e) Sitzungspolizeiliche Ordnungsmittel: Zu erfassen ist die Zahl der Maßnahmen nach §§ 175-176 GVG, soweit sie vom Rechtspfleger vorgenommen werden können, Stöber, ZVG, 20. Auflage, § 66, Rn. 3. Ordnungsmittel sind auch dann zu erfassen, wenn sie angedroht werden.

G. Verkündungstermin

Angaben wie unter F. a) bis e) ohne Erteilung des Zuschlags

H. Roben

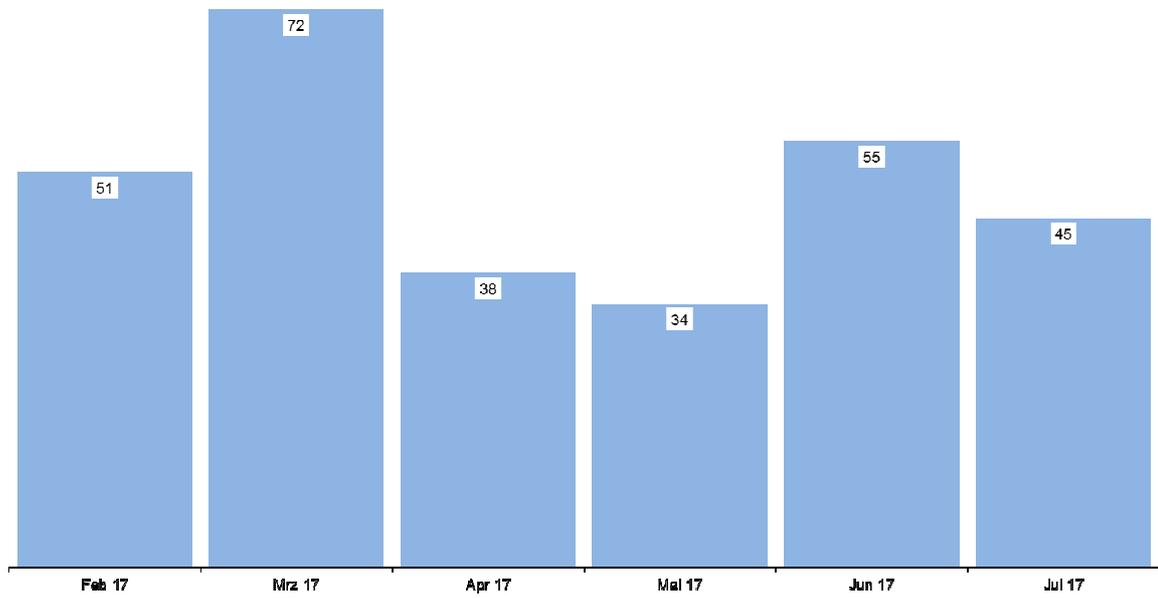
- a) mit Robe amtiert: Soweit eine Robe getragen wurde, ist eine "1" einzutragen, soweit keine Robe getragen wurde, eine "0".
- b) ohne Robe amtiert: Soweit keine Robe getragen wurde, ist eine "1" einzutragen, soweit eine Robe getragen wurde, eine "0".
- c) Gründe/Bemerkungen: Nach Teil A Abschn. III Nr. 3 VwV Justizorganisation ist die Amtstracht in allen zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichts eine andere Regelung angemessen ist. Bei sonstigen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen und Verkündungen außerhalb des Sitzungssaales des Gerichtsgebäudes ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht. Für die Auswertung der Erhebung ist die Angabe der Gründe dafür, ohne Robe zu amtieren, erforderlich.

Anlage 3

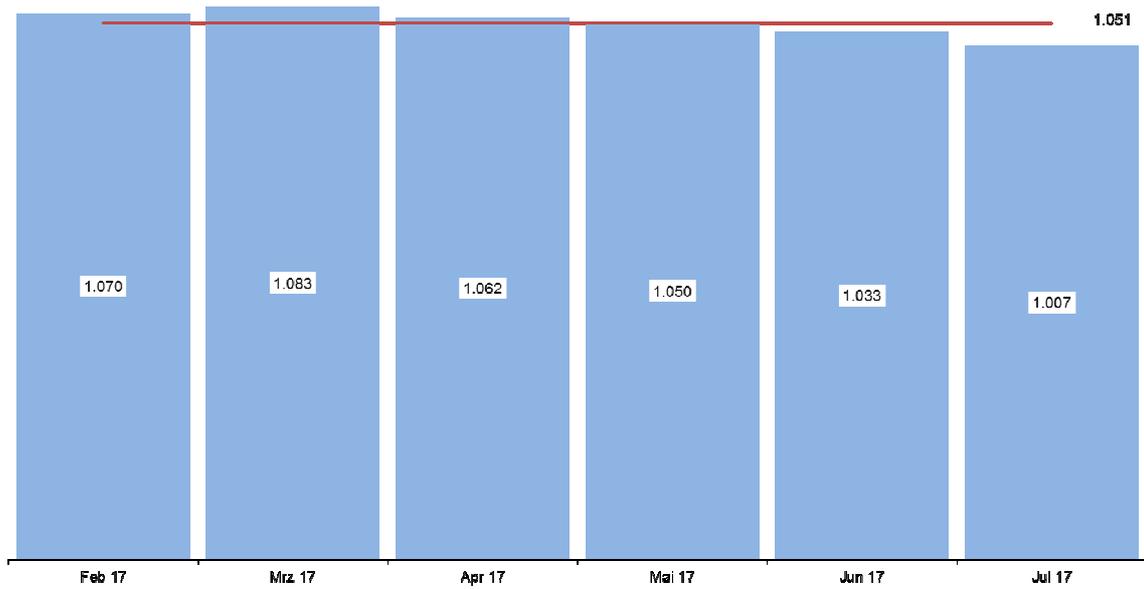
Nr.	Meilenstein	Verantwortung/Betroffenheit	Termin
(1)	Zusage der Rechtspfleger zur Teilnahme am Projekt	Bund Sächsischer Rechtspfleger, Bezirksverein Leipzig e. V. Gruppenleiter der Zwangsversteigerungsabteilung	2014
(2)	Unterstützung der Geschäftsleitung des Amtsgerichts Leipzig	Bund Sächsischer Rechtspfleger, Bezirksverein Leipzig e. V. Geschäftsleitung des Amtsgerichts Leipzig	2014
(3)	Unterstützung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz	Bund Sächsischer Rechtspfleger, Bezirksverein Leipzig e. V. Verband Sächsischer Rechtspfleger e. V. Sächsisches Staatsministerium der Justiz	28.12.2016
(4)	Bestimmung eines Projektleiters	Bund Sächsischer Rechtspfleger, Bezirksverein Leipzig e. V.	27.01.2017
(5)	Vorbereitungsphase	Rechtspfleger der Zwangsversteigerungsabteilung	01.02.2017 bis 31.07.2017
(6)	Beschaffung der Roben	Bund Sächsischer Rechtspfleger, Bezirksverein Leipzig e. V.	Juli 2017
(7)	Durchführungsphase	Rechtspfleger der Zwangsversteigerungsabteilung	01.08.2017 bis 31.07.2018
(8)	Auswertungsphase	Projektleitung	01.08.2018 bis 30.09.2018
(9)	Projektbericht	Projektleitung	01.10.2018
(10)	Vernichtung der Erhebungsbögen	Projektleitung	31.12.2018

Vorbereitungsphase - Grafiken

Eingänge

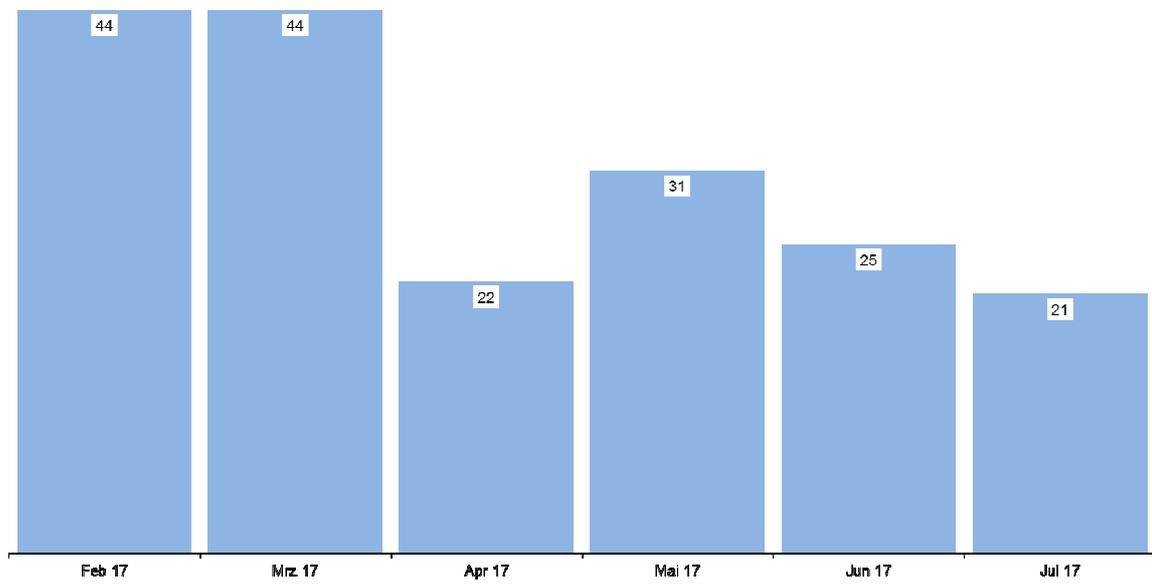


Bestände

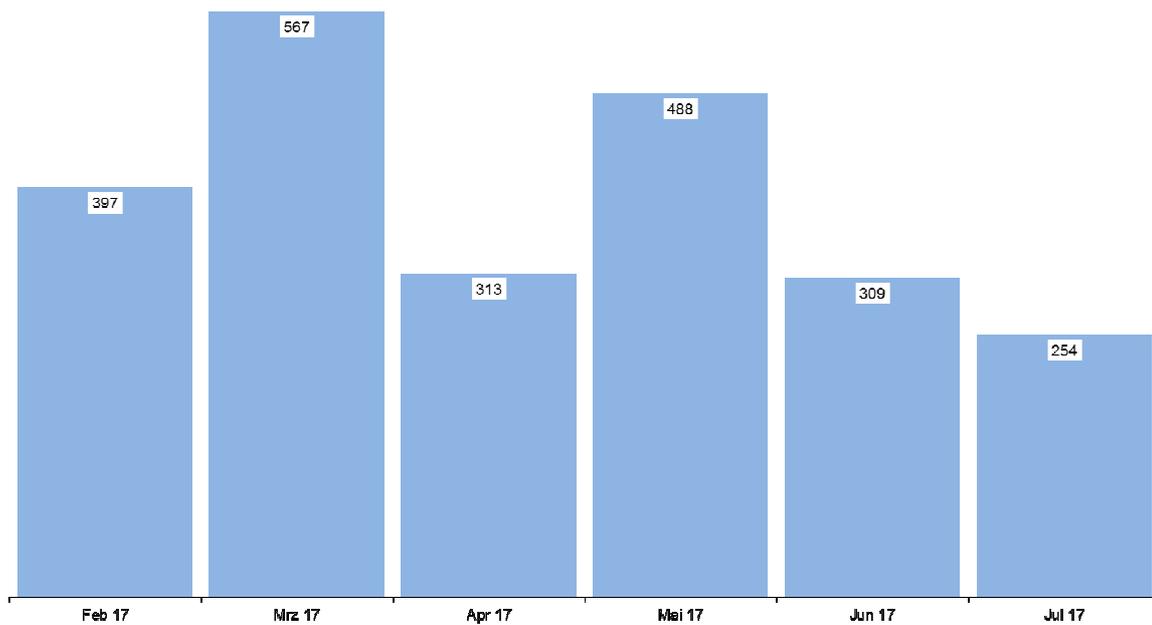


Anlage 4

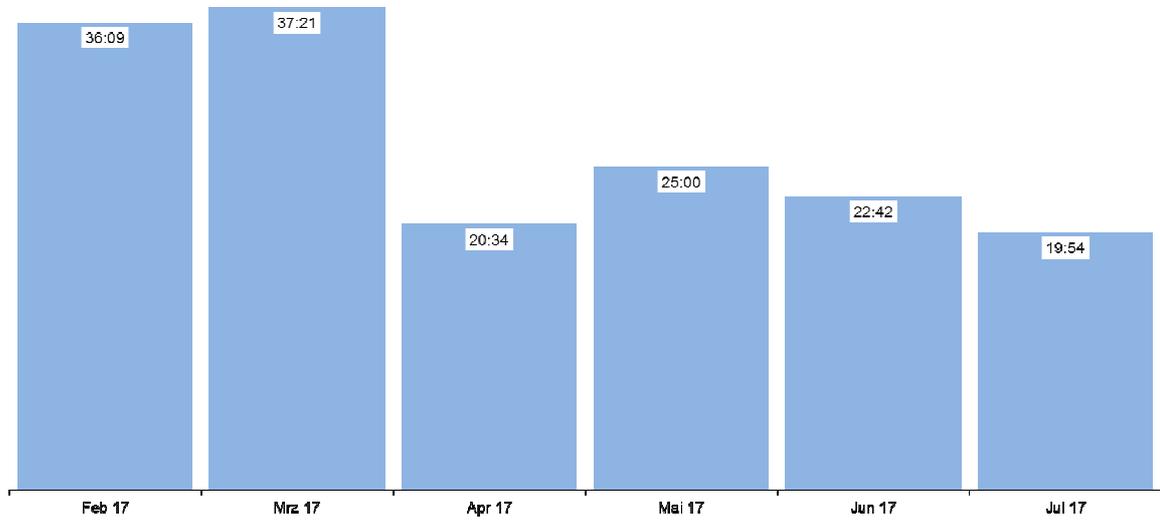
Termine



Anwesende



Dauer der Termine



Dienstanweisung

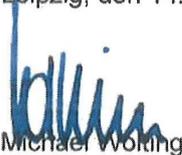
zum Tragen von Roben durch Rechtspfleger beim Amtsgericht Leipzig

Das Amtsgericht Leipzig beteiligt sich an dem durch den Verband Sächsischer Rechtspfleger e.V. initiierten Modellversuch 'Tragen von Roben durch Rechtspfleger beim Amtsgericht Leipzig'.

Während der vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 dauernden Durchführungsphase sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Zwangsversteigerungsabteilung des Amtsgerichts Leipzig als Amtspersonen und Leiter des Termins in allen zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen berechtigt und verpflichtet, eine Amtstracht im Sinne der VwV Justizorganisation zu tragen. Unberührt davon bleibt, dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob es geboten erscheint, ohne Robe zu amtieren.

Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe mit einem schmalen Besatz aus Samt. Zur Amtstracht ist ein weißes Hemd mit weißem Lang- oder Querbinder zu tragen. Frauen tragen eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife angelegt werden kann.

Leipzig, den 14. Juli 2017



Michael Wörting
Präsident des Amtsgerichts

Durchführungsphase - Daten

Monat	Eingänge	Bestände
Aug 17	103	937
Sep 17	66	943
Okt 17	86	985
Nov 17	49	956
Dez 17	36	925
Jan 18	55	916
Feb 18	44	912
Mrz 18	30	835
Apr 18	44	879
Mai 18	52	871
Jun 18	35	850
Jul 18	45	844

Summe 645

Mittelwert 904

Quelle: Monatserhebung über Zivilsachen vor dem Amtsgericht E c) aa) und bb)

Anlage 6

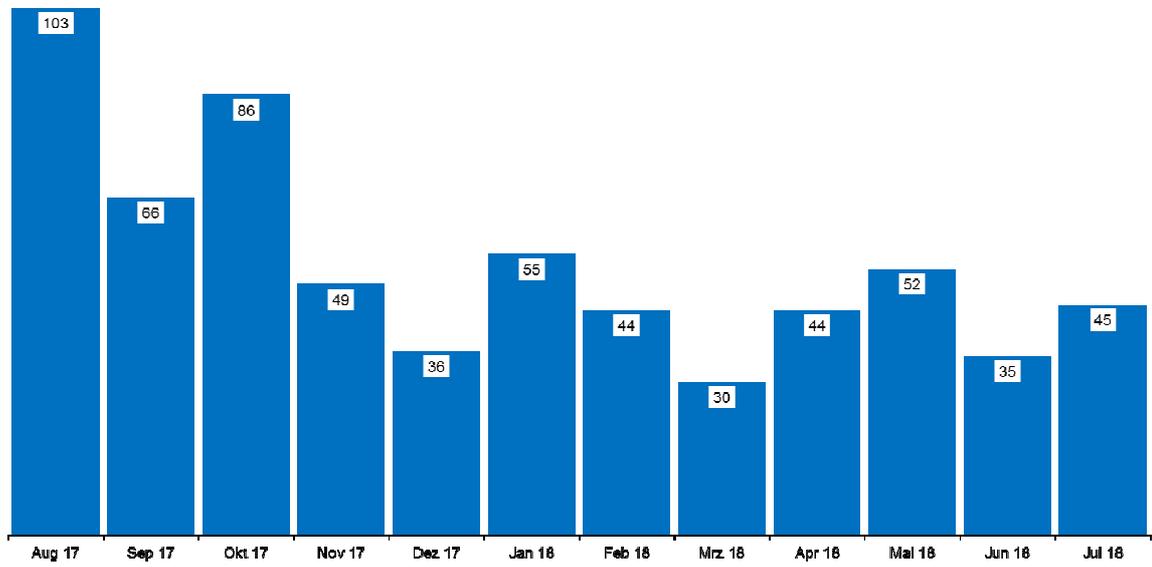
	Versteigerungs- termine	Verkündungs- termine	Summe	Anwesende	Dauer der Termine *
Aug 17	31	0	31	516	28:48
Sep 17	29	4	33	418	25:39
Okt 17	26	0	26	362	22:22
Nov 17	40	2	42	900	29:41
Dez 17	9	4	13	168	11:09
Jan 18	27	1	28	345	21:50
Feb 18	14	1	15	273	16:35
Mrz 18	20	0	20	492	19:52
Apr 18	18	0	18	181	15:42
Mai 18	16	0	16	242	14:40
Jun 18	24	0	24	475	21:20
Jul 18	9	0	9	87	6:48
Summe	263	12	275	4.459	234:26

Quelle: eigene Erhebung

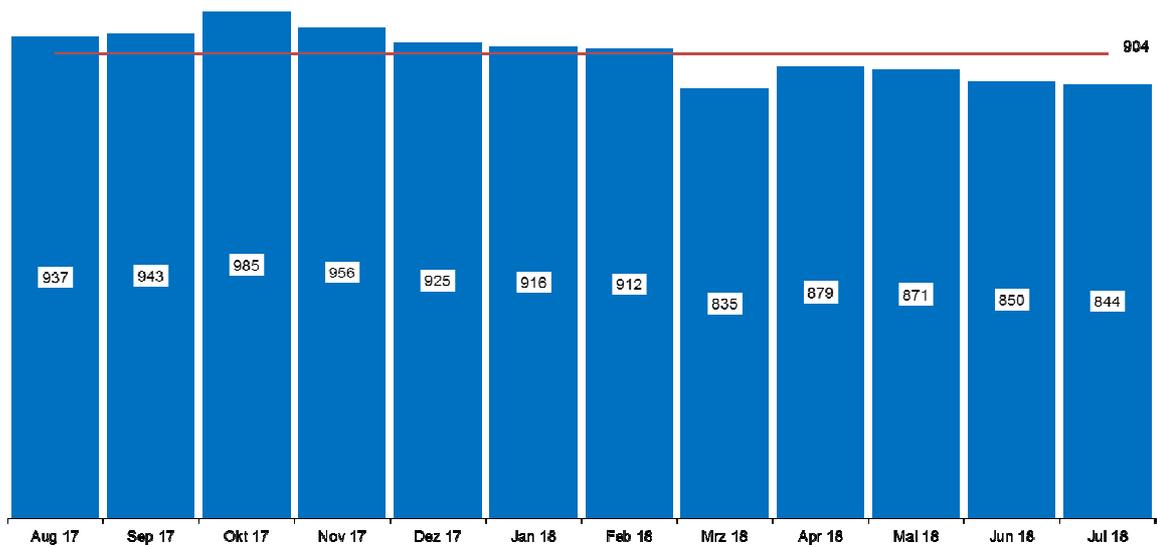
* Angaben in Stunden

Durchführungsphase - Grafiken

Eingänge

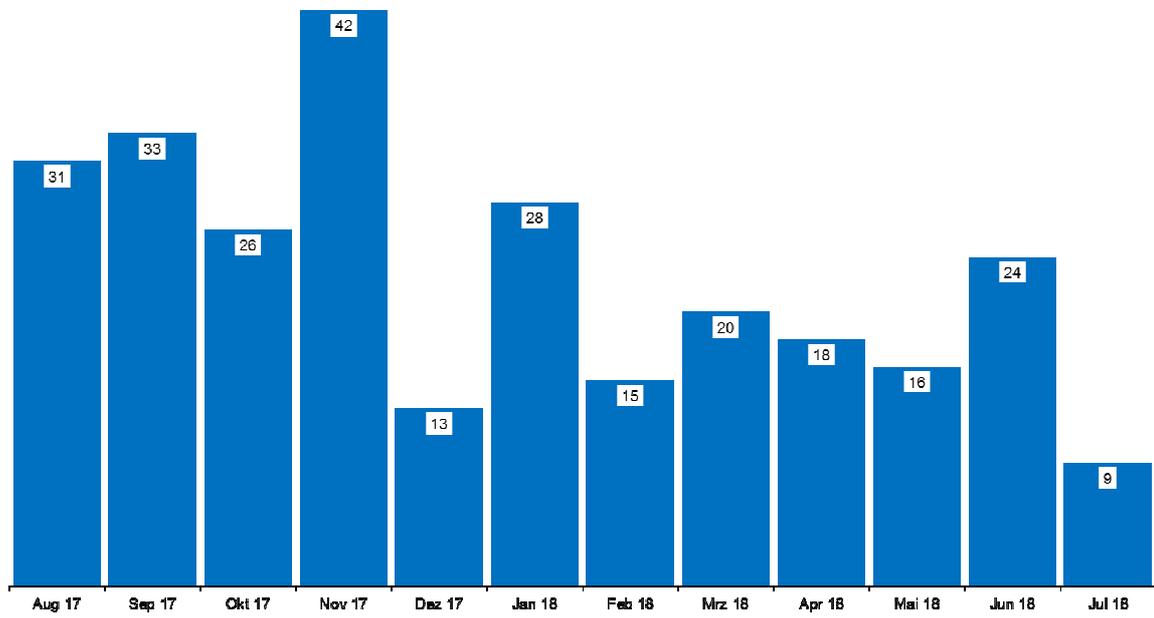


Bestände

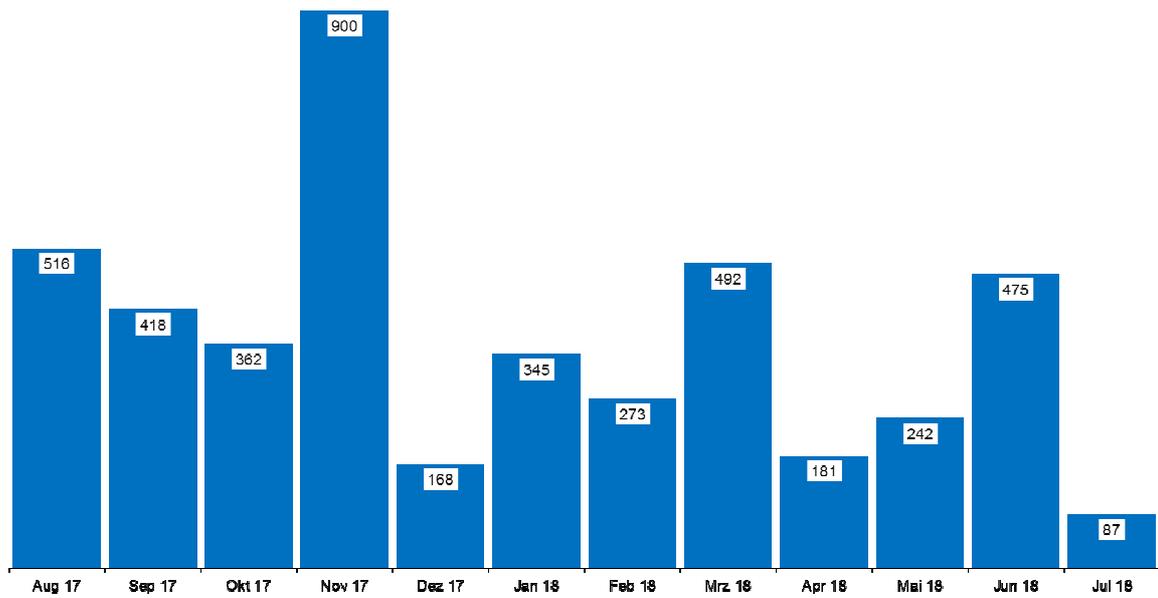


Anlage 6

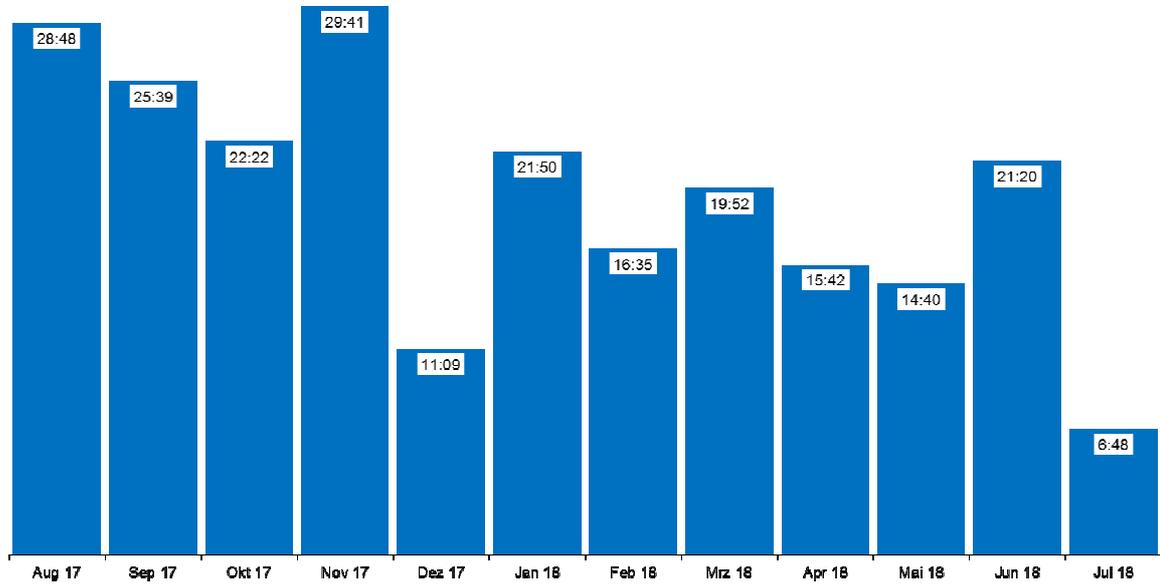
Termine



Anwesende

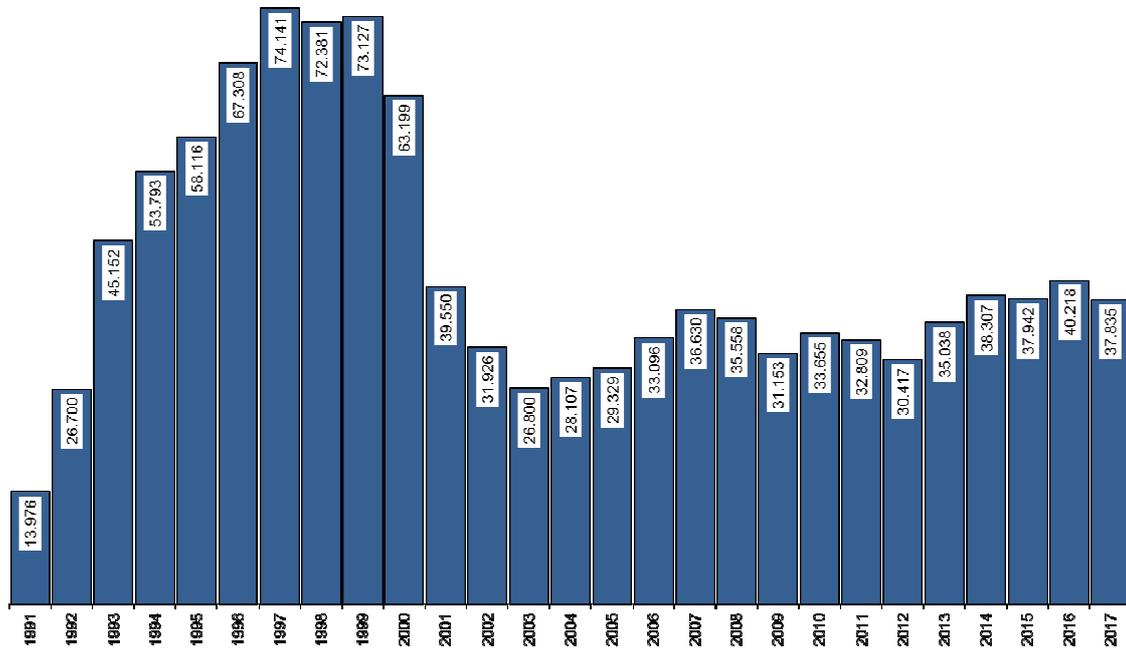


Dauer der Termine

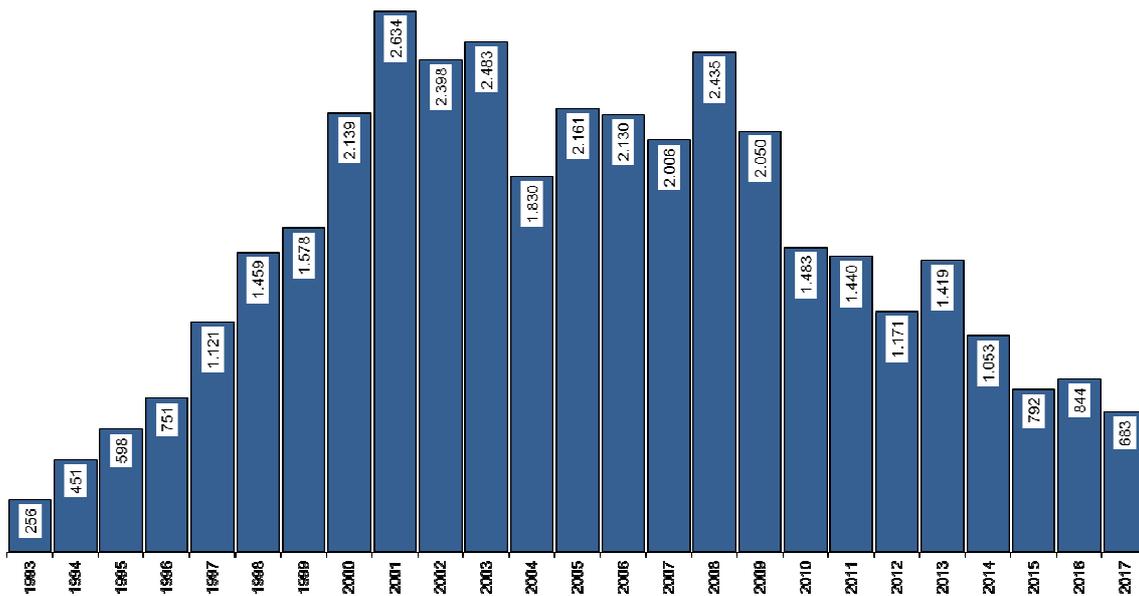


Geschäftsfall beim Amtsgericht Leipzig

Eingänge in Grundbuchsachen



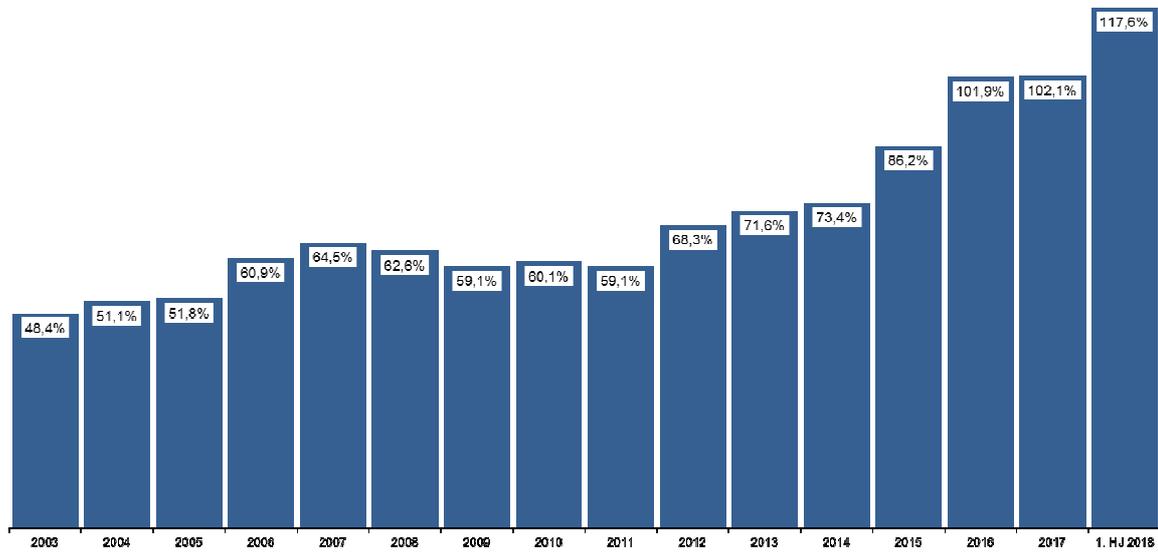
Eingänge in Zwangsversteigerungssachen



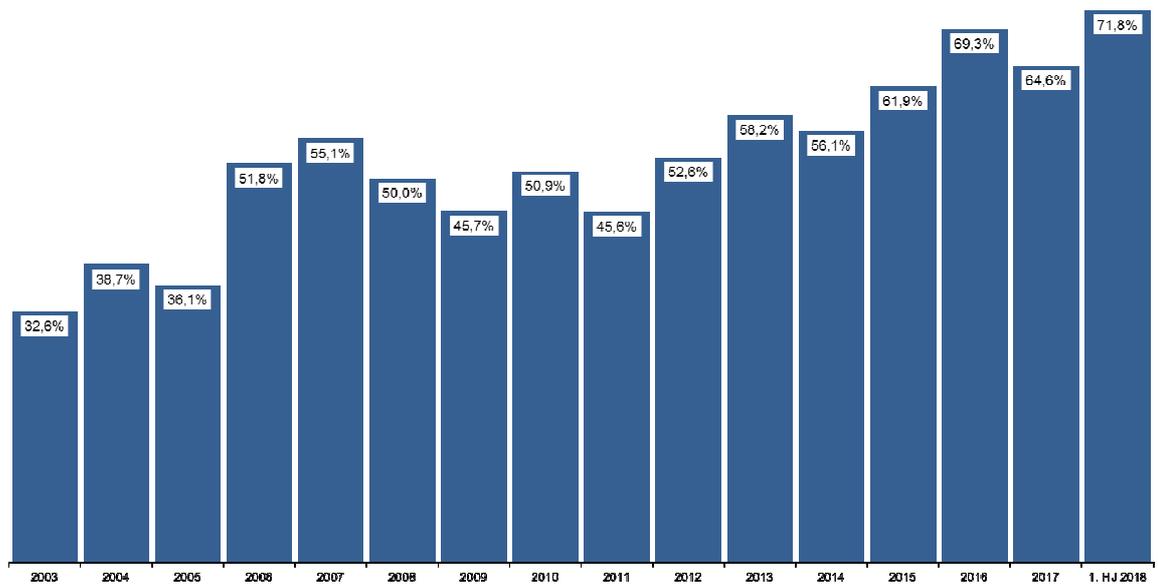
Anlage 8

Zuschlagstatistik

Versteigerungserlöse

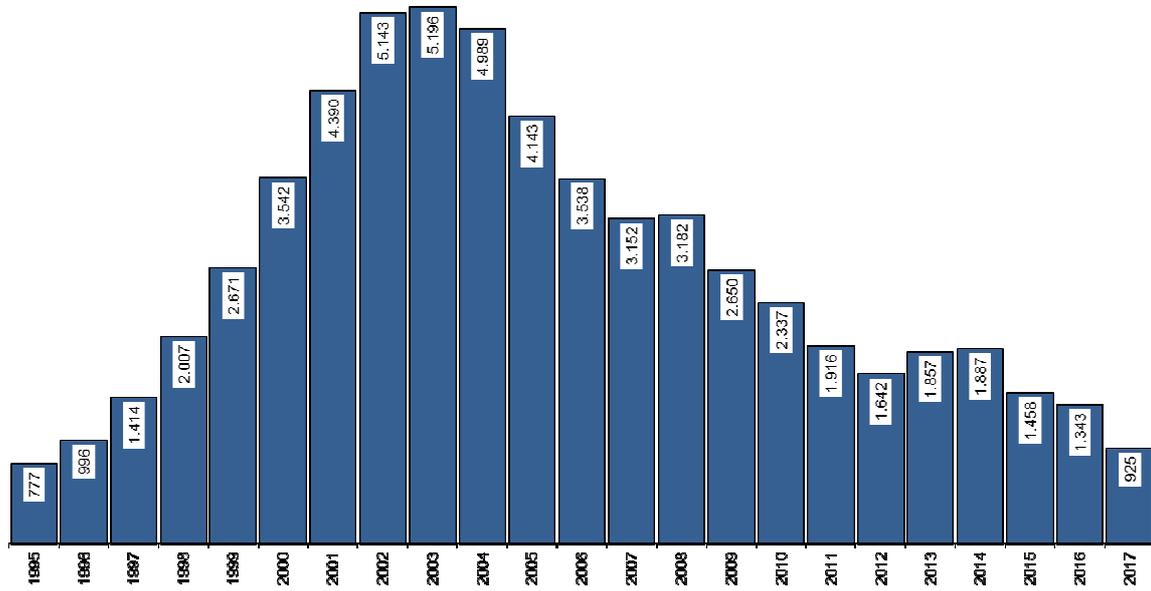


Zuschlagwahrscheinlichkeit im ersten Termin

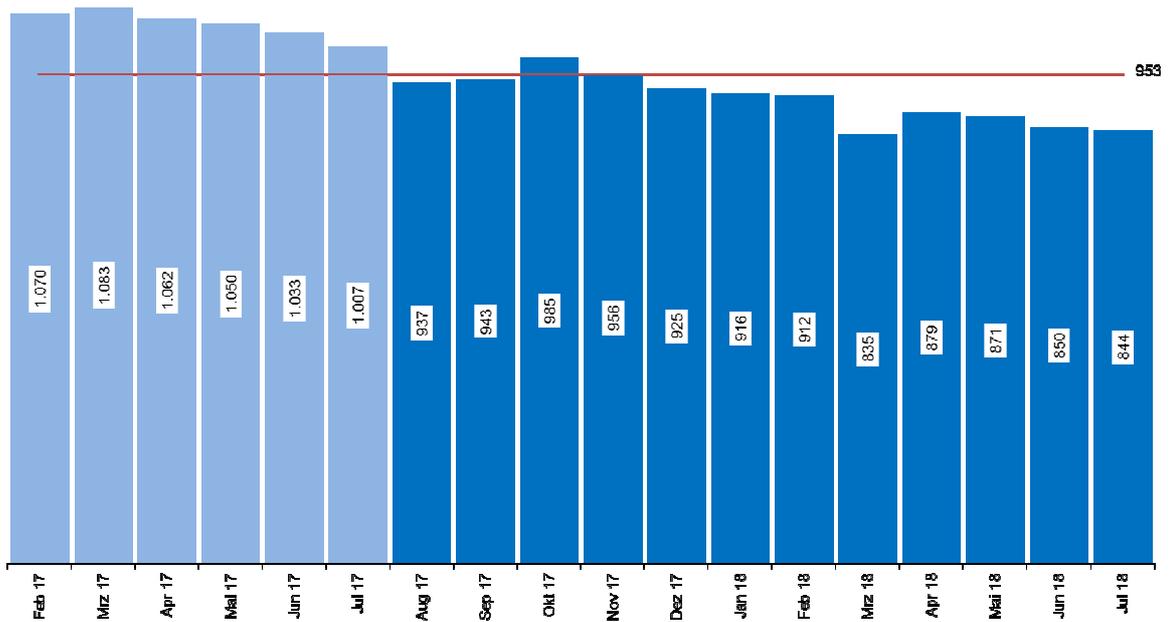


Bestände

Zwangsversteigerungssachen beim Amtsgericht Leipzig



Zwangsversteigerungssachen im Projektzeitraum



	Summen	02-17	03-17	04-17	05-17	06-17	07-17	08-17	09-17	10-17	11-17	12-17	01-18	02-18	03-18	04-18	05-18	06-18	07-18
01.0 Zwangsversteigerungstermin	433	36	39	21	31	23	20	31	29	26	40	9	27	14	20	18	16	24	9
02.0 Dauer in Stunden	386:45	34:36	35:51	20:09	25:00	22:12	19:49	28:48	24:41	22:22	29:16	9:09	21:30	15:00	19:52	15:42	14:40	21:20	6:48
03.0 beigezogene Urkundsbeamte der Geschäftsstelle	82	2	9	12	7	11	0	3	0	1	9	0	1	4	8	3	6	6	0
04.0 Zahl der Anwesenden	6780	395	564	311	488	309	254	516	418	362	900	168	345	273	492	181	242	475	87
davon																			
04.1 Rechtsanwälte	260	36	22	9	10	8	14	19	21	7	20	8	22	15	9	11	11	14	4
04.2 Störer	55	4	8	1	0	0	4	2	3	0	0	0	0	0	33	8	0	0	0
05.0 Rechtsmittel, Anträge und pseudojuristische Anträge	66	9	2	10	0	3	2	3	2	0	1	0	0	29	2	1	0	2	0
06.0 Sitzungspolizeiliche Ordnungsmittel	5	0	2	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
07.0 Verkündungstermin	29	8	5	1	0	2	1	0	4	0	2	4	1	1	0	0	0	0	0
09.0 Dauer	9:21	1:33	1:30	0:25	0:00	0:30	0:05	0:00	0:58	0:00	0:25	2:00	0:20	1:35	0:00	0:00	0:00	0:00	0:00
10.0 beigezogene Urkundsbeamte der Geschäftsstelle	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11.0 Zahl der Anwesenden	12	2	3	2	0	0	0	0	3	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
davon																			
11.1 Rechtsanwälte	4	1	0	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
11.2 Störer	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12.0 Rechtsmittel, Anträge und pseudojuristische Anträge	6	0	0	1	0	4	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
13.0 Sitzungspolizeiliche Ordnungsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14.0 Roben													0	0	0	0	0	0	0
14.1 mit Robe amtiert	265	0	0	0	0	0	0	31	31	25	41	9	27	14	20	18	16	24	9
14.2 ohne Robe amtiert	196	44	44	22	31	25	21	0	2	0	1	4	1	1	0	0	0	0	0
15.0 Gründe/Bemerkungen	72	7	5	4	1	5	0	10	7	5	13	2	0	6	4	2	1	0	0
21.0 Termine	462																		
22.0 Dauer in Stunden	396:06																		
23.0 beigezogene Urkundsbeamte der Geschäftsstelle	82																		
24.0 Zahl der Anwesenden	6792																		
davon																			
24.1 Rechtsanwälte	264																		
24.2 Störer	57																		
25.0 Rechtsmittel, Anträge und pseudojuristische Anträge	72																		
26.0 Sitzungspolizeiliche Ordnungsmittel	5																		

Störer

Anlage 10

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2014

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 22. Juli 2014

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
8. 7. 14	Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung, der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung und der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	341
25. 6. 14	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen	343
25. 6. 14	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim	343
3. 7. 14	Verordnung des Justizministeriums über die Amtstracht bei den Gerichten des Landes (Amtstrachtverordnung)	344
7. 7. 14	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2014/2015 – ZZVO Universitäten 2014/2015)	345
—	Berichtigung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im zentralen Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015 (Zulassungszahlenverordnung Zentrales Vergabeverfahren 2014/2015 – ZZVO Zentrales Vergabeverfahren 2014/2015) vom 11. Juni 2014 (GBl. S. 296)	361

Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Heilberufe- und Gesundheitsfachberufe-Zuständigkeitsverordnung, der Berufsbildungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung und der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Vom 8. Juli 2014

Es wird verordnet auf Grund von

- | | |
|---|--|
| <p>1. § 4 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),</p> <p>2. § 19 Absatz 6 und § 20 Absatz 7 des Landespflegegesetzes vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 427),</p> | <p>3. § 22 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105),</p> <p>4. § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 297),</p> <p>5. § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem</p> |
|---|--|

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Für Schülerinnen und Schüler des Landes-schulzentrums für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium Adelsheim gilt:

Die Gebühr für die Verpflegung beträgt täglich

	ab 1. August 2014	ab 1. August 2015
	8,50 EUR	8,75 EUR

Die Tage der An- und Abreise werden zusammen als ein Tag gezählt. Unterkunft und Verpflegung sind für die begleitenden Lehrkräfte gebührenfrei. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Unterkunft gebührenfrei.«

§§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

»§ 3

Verpflegung für externe Schülerinnen und Schüler

Externe Schülerinnen und Schüler der staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim entrichten folgende Gebühren:

	ab 1. August 2014	ab 1. August 2015
für ein Frühstück	2,25 EUR	2,30 EUR,
für ein Pausenfrühstück	1,35 EUR	1,40 EUR,
für ein Mittagessen	3,70 EUR	3,80 EUR,
für ein Abendessen	3,00 EUR	3,10 EUR.

§ 4

Unterkunft und Verpflegung von Gästen

Die Gebühr beträgt bei Gästen für

	ab 1. August 2014	ab 1. August 2015
a) Unterkunft	11,50 EUR	12,00 EUR,
b) Verpflegung (Tagessatz)	21,25 EUR	21,90 EUR.
Davon entfallen auf		
Frühstück	3,70 EUR	3,80 EUR,
Mittagessen	9,00 EUR	9,30 EUR,
Abendessen	7,00 EUR	7,20 EUR,
Für Tee oder Kaffee sind zu entrichten.«	1,55 EUR	1,60 EUR

Verordnung des Justizministeriums über die Amtstracht bei den Gerichten des Landes (Amtstrachtverordnung)

Vom 3. Juli 2014

Es wird verordnet auf Grund von

- § 21 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrens-gesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), zuletzt geän-dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 546),
- § 6 a Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Ver-waltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 546),
- § 9 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Sozial-gerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBl. S. 235), eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. De-zember 2011 (GBl. S. 545, 547),
- § 3 a Absatz 2 des Gesetzes über die Gerichte in Ar-beitssachen vom 11. April 1972 (GBl. S. 134), einge-fügt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545, 547),
- § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Finanz-gerichtsordnung vom 29. März 1966 (GBl. S. 49), ein-gefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezem-ber 2011 (GBl. S. 545, 547);

§ 1

Art und Ausgestaltung der Amtstracht

- (1) Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe mit einem Besatz
- aus Samt bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, Handelsrichterinnen und Handelsrichtern, Vertreterin-nen und Vertretern der Staatsanwaltschaft sowie den zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernann-ten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Notarinnen und Notaren in den in § 21 Absatz 3 AGGVG genann-ten Verfahren,
 - aus Samt oder Seide bei den zu ehrenamtlichen Rich-terinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Steuerberaterinnen und Steuer-

beratern sowie Steuerbevollmächtigten in den in § 21 Absatz 3 AGGVG genannten Verfahren,

3. aus Wollstoff bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

Männer tragen zur Amtstracht ein weißes Hemd mit weißer Krawatte oder weißer Fliege. Frauen tragen eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife oder ein weißer Schal angelegt werden kann. Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sollen entsprechend verfahren, können jedoch statt der weißen auch jeweils eine andere unauffällige Farbe wählen.

(2) Für Bedienstete, die gemäß § 9 Absatz 2 und § 10 AGGVG mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts, der Amtsanwältin oder des Amtsanwalts betraut sind, gelten die Bestimmungen über deren Amtstracht entsprechend. Sie dürfen auch die Amtstracht der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tragen.

§ 2

Ausdehnung der Verpflichtung nach § 21 Absatz 1 AGGVG auf andere Personen

Zum Tragen einer Amtstracht sind außerdem verpflichtet:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Verteidigerinnen oder Verteidiger in Strafsachen,
2. von einer Rechtsanwaltskammer bestellte nichtanwaltschaftliche allgemeine Vertreterinnen und Vertreter einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts,
3. von einer Rechtsanwaltskammer bestellte nichtanwaltschaftliche Abwicklerinnen und Abwickler einer Kanzlei sowie
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die als Vertreterinnen oder Vertreter von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten Verteidigungen in Strafsachen führen oder die zu Pflichtverteidigerinnen oder Pflichtverteidigern bestellt sind.

Sie tragen nach Maßgabe von § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte eine Robe. Bei Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die zu Pflichtverteidigerinnen oder Pflichtverteidigern bestellt sind, kann diese mit einem Besatz aus Wollstoff versehen sein.

§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Justizministeriums über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten vom 1. Juli 1976 (GBl. S. 527) außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Juli 2014

STICKELBERGER

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2014/2015 – ZZVO Universitäten 2014/2015)

Vom 7. Juli 2014

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten

Für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten werden für das Wintersemester 2014/2015 und das Sommersemester 2015 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2014/2015 und das Sommersemester 2015 Zu-

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane

Vom 27. Januar 2014

Justiz I A 2

Telefon: 9013-3251 oder 9013-0, intern 913-3251

Auf Grund des § 20 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 846) geändert worden ist, wird für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bestimmt:

I.

1. Zum Tragen einer Amtstracht sind verpflichtet:

- a) Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare;
- b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- c) Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie
- d) Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und die mit deren Aufgaben betraute Personen.

2. Referendarinnen und Referendare, die als Sitzungsvertreter oder Sitzungsvertreterin der Staats- oder Amtsanwaltschaft auftreten, und Amtsanwaltsanwältinnen und Amtsanwaltsanwörter tragen die amtsanwaltliche Amtstracht.

3. Handelsrichterinnen und Handelsrichter, ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und die nach der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Notarinnen und Notare tragen die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die als Protokollführerin mitwirkende Rechtsanwältin oder der als Protokollführer mitwirkende Rechtsanwalt tragen eine sonstige Amtstracht.

4. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Verteidigerinnen oder Verteidiger in Strafsachen, amtlich bestellte Anwaltsvertreterinnen und Anwaltsvertreter sowie Referendarinnen und Referendare, die als Vertreterin oder Vertreter eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin eine Verteidigung in Strafsachen führen, sind berechtigt, eine sonstige Amtstracht zu tragen. Referendarinnen und Referendare, die zum Pflichtverteidiger oder zur Pflichtverteidigerin bestellt sind, sind berechtigt, die urkundsbeamtliche Amtstracht zu tragen.

II.

5. Die Amtstracht besteht aus einer Robe von schwarzer Farbe.

An der Robe wird ein Besatz getragen; er besteht

- a) bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Samt,
- b) bei Amtsanwältinnen und Amtsanwälten aus Samt nach besonderen Abmessungen,

c) bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten und den mit deren Aufgaben betrauten Personen aus Wollstoff sowie

d) in sonstigen Fällen aus Seide.

6. Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse, Männer ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte oder eine weiße Fliege. Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte und die mit deren Aufgaben betrauten Personen sollen dies tun, können jedoch statt der weißen eine andere unauffällige Farbe wählen. Frauen können stattdessen ein weißes Tuch tragen, welches ein zur Amtstracht getragenes Kleidungsstück anderer Farbe verdeckt.

7. Die Gerichte haben für die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten, die Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie die ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter landeseigene Roben zu beschaffen. Die Regelung in Satz 1 gilt entsprechend für die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der ihr zugewiesenen Referendarinnen und Referendare.

III.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2014 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. März 2019 außer Kraft.

Amtstracht bei den Gerichten

vom 30. September 1994
(JMBl/94, [Nr. 10], S.132)

Auf Grund des § 11 Absatz 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes vom 24. Februar 1993 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 42 des Landesbeamtengesetzes vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 506) sowie der Verordnung über die Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften über Amtstracht bei den Gerichten sowie Dienstkleidung bei den Gerichten und in den Justizvollzugsanstalten vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 556) und gemäß § 67 BAT-O wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern bestimmt.

I. Personenkreis

1. Berufsrichter, Handelsrichter, die Mitglieder der Berufsgerichtsbarkeiten für Rechtsanwälte und Notare, die Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie die Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tragen eine Amtstracht.
2. Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Funktions-, Status- und sonstigen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

II. Gestaltung der Amtstracht

1. Als Amtstracht ist eine schwarze Robe zu tragen.
2. An der Robe wird ein schwarzer Besatz getragen. Er besteht bei Richtern, Handelsrichtern und den Vertretern der Staatsanwaltschaft aus Samt, Mitgliedern der Berufsgerichtsbarkeiten für Rechtsanwälte und Notare aus Seide und bei Urkundsbeamten aus Wollstoff.
3. Zur Amtstracht sind nach Form und Farbe unauffällige, mit der Amtstracht zu vereinbarende Kleidungsstücke zu tragen.
4. Männer tragen zur Robe ein weißes Hemd mit weißem Lang- oder Querbinder; Frauen tragen eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife angelegt werden kann. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können auch ein Hemd bzw. eine Bluse von unauffälliger Farbe tragen.
5. Abgeordnete Richter dürfen während des Abordnungszeitraumes ihre bisherige Amtstracht tragen.

III. Gebrauch der Amtstracht

Die Amtstracht ist in allen zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, sofern nicht im Einzelfall nach Auffassung des Gerichtes das Interesse der Rechtsfindung eine andere Handhabung gebietet. Bei sonstigen richterlichen Handhabungen sowie bei Verhandlungen und Verkündungen außerhalb des Sitzungssaales des Gerichtsgebäudes ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

IV. Beschaffung der Amtstracht

1. Berufsrichter, Handelsrichter, Mitglieder der Berufsgerichtsbarkeit für Rechtsanwälte und Notare sowie die Staatsanwälte beschaffen sich die Amtstracht auf eigene Kosten selbst.
2. Die Gerichte haben für die Urkundsbeamten, die Staatsanwaltschaft für die ihnen zugewiesenen Referendare sowie die Amtsanwälte landeseigene Roben zu beschaffen.

Die Kosten hierfür sind in den Einzelplänen 04 Kapitel 04 040 bzw. 07 Kapitel 07 110 und 07 120 jeweils bei Titel 516 10 nachzuweisen.

V. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG)

Veröffentlichungsdatum: 21.10.1960 **Inkrafttreten** 01.01.2015 **Zuletzt geändert durch:** §§ 26 und 27 aufgehoben, § 28 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2014 (Brem.GBL S. 639)

Fundstelle Brem.GBL 1974, 297

Gliederungsnummer: 300-a-1

Zitiervorschlag: "Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) in der Fassung vom 21. August 1974 (Brem.GBL 1974, 297), zuletzt §§ 26 und 27 aufgehoben, § 28 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2014 (Brem.GBL S. 639)"

8. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 29b

(1) Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen nach näherer Bestimmung des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug in den Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht.

(2) Der Senator für Justiz und Verfassung kann nach Anhörung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer bestimmen, daß auch Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte eine Amtstracht zu tragen haben.

Nr. 11 Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht. RdErl. d. MdJIE vom 7. 2. 2011 (3152 - I/B3 - 2011/2507 - II/A) – JMBl. S. 99 –

– Gült.-Verz. Nrn. 210, 211, 212, 213, 214 –

§ 1

Personenkreis

(1) Eine Amtstracht tragen:

1. Berufsrichterinnen und Berufsrichter, Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Personen,
2. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,
3. Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach ihrer Berufsordnung.

(2) Referendarinnen und Referendare und Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, die die Staats- oder Amtsanwaltschaft in einer Sitzung vertreten, tragen die Amtstracht nach Abs. 1 Nr. 2.

(3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Verteidigerinnen oder Verteidiger in Strafsachen, die zur amtlichen Vertretung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bestellten Personen sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in Vertretung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts eine Verteidigung in Strafsachen führen, ohne zur Anwaltsvertreterin oder zum Anwaltsvertreter bestellt zu sein, tragen die Amtstracht der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts. Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die zur Pflichtverteidigung bestellt sind, tragen die Amtstracht der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten.

(4) Patentanwältinnen und Patentanwälte dürfen als Rechtsbeistände in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes die in der Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei dem Bundespatentgericht vom 5. Mai 1961 (BGBl. I S. 596) in Art. 2 Abs. 1 vorgesehene Amtstracht tragen.

(5) Richterinnen und Richter des Richterdienstgerichts und die die Einleitungsbehörde vertretenden Personen tragen die ihnen zustehende Amtstracht auch in Sitzungen der Richterdienstgerichte. Schriftführerinnen und Schriftführer tragen die Amtstracht der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten.

(6) Handelsrichterinnen und Handelsrichter tragen die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Die nach der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Notarinnen und Notare, die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ernannten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die als Protokollführerin oder Protokollführer mitwirkenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen die Anwaltsrobe.

§ 2

Beschreibung der Amtstracht

- (1) Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe. Zur Amtstracht sind nach Form und Farbe unauffällige, mit der Amtstracht zu vereinbarende Kleidungsstücke zu tragen.
- (2) An der Robe wird ein Besatz getragen. Er besteht
1. bei der Robe der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte aus Samt,
 2. bei der Robe der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten aus Wollstoff.

§ 3

Beschaffung der Amtstracht

- (1) Die Anzahl der von Amts wegen zu stellenden Amtstrachten bestimmen:
1. für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen nach § 142 Abs. 3 GVG die Wahrnehmung der Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts, einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts übertragen ist oder die zur Vertretung der Amtsanwaltschaft in Sitzungen bestellt sind, die Behördenleitung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main;
 2. für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen Justizdienstes, die zur Vertretung der Amtsanwaltschaft in Sitzungen bestellt sind und die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, die Behördenleitung der Gerichte.
- (2) Die Beschaffung der Amtstrachten obliegt den Behördenleitungen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 7 GerStrukGAG Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

Abschnitt 2 – Allgemeine Vorschriften

Titel: Gesetz zur Ausführung des
Gerichtsstrukturgesetzes

Normgeber: Mecklenburg-Vorpommern

Redaktionelle

Gliederungs-Nr.: 300-2

Abkürzung: GerStrukGAG,MV

Normtyp: Gesetz

§ 7 GerStrukGAG – Amtstracht

(1) Berufsrichter, Handelsrichter, Vertreter der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen eine von dem Justizministerium zu bestimmende Amtstracht.

(2) Die Amtstracht ist in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, sofern nicht das Gericht im Einzelfall eine andere Regelung für geboten hält.

Normgeber:	Justizministerium	Quelle:	
Vorschrift:	Anordnung über die Amtstracht im Geschäftsbereich des Justizministeriums	Gliederungs- Nr.:	32150
Aktenzeichen:	3152 - 102. 1	Fundstelle:	Nds. Rpfl. 2015, 360
Erlassdatum:	27.10.2015		
Fassung vom:	27.10.2015		
Gültig ab:	01.01.2016		
Gültig bis:	31.12.2020		

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 01.01.2016 bis 31.12.2020

Anordnung über die Amtstracht im Geschäftsbereich des Justizministeriums

AV d. MJ v. 27. 10. 2015 (3152 – 102. 1)

– Nds. Rpfl. S. 360 –

– VORIS 32150 –

Fundstelle: Nds. Rpfl. 2015 Nr. 12, S. 360

Gemäß § 56 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes wird für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit bestimmt:

Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Anordnung über die Amtstracht im Geschäftsbereich des Justizministeriums	27.10.2015
§ 1 Tragen der Amtstracht	27.10.2015
§ 2 Gestaltung der Amtstracht	27.10.2015
§ 3 Beschaffung der Amtstracht	27.10.2015
§ 4 Inkrafttreten	27.10.2015
§ 1 Tragen der Amtstracht	

(1) ¹Zum Tragen der Amtstracht in allen zur mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung und zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen sind verpflichtet und berechtigt:

1. Berufsrichterinnen und Berufsrichter,
2. Handelsrichterinnen und Handelsrichter,
3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
4. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte,
5. Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
6. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz, wenn sie als Sitzungsvertreterinnen oder Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auftreten, und
7. Referendarinnen und Referendare, wenn sie die mündliche Verhandlung leiten oder als Sitzungsvertreterinnen oder Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auftreten.

²Bei Ortsterminen entscheidet die Berufsrichterin oder der Berufsrichter, die oder der den Termin leitet, ob die Amtstracht zu tragen ist.

(2) ¹Die Amtstracht ist auch bei anderen Amtshandlungen zu tragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Berufsrichterin oder der Berufsrichter, die oder der die Amtshandlung leitet.

(3) Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tragen die Amtstracht auch bei der Mitwirkung in einer anderen Gerichtsbarkeit, Berufsgewerkschaften und Disziplinargerichten.

§ 2 Gestaltung der Amtstracht

(1) ¹Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe. ²Die Robe bedeckt die Kleidung bis über die Mitte der Unterschenkel und bis zum Handgelenk. ³Material, Schnitt und Gestaltung der Robe müssen mit dem Ansehen der Rechtspflege vereinbar sein.

¹An der Robe wird ein Besatz getragen. ²In der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit ist dieser schwarz, in der Sozialgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit violett. ³Er besteht bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aus Wollstoff, im Übrigen aus Samt.

- (3) ¹Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife oder ein weißer Schal getragen werden kann. ²Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle können auch eine Bluse von unauffälliger Farbe tragen. ³Männer tragen zur Amtstracht ein weißes Hemd mit einem weißen Lang- oder Querbinder. ⁴Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können auch ein Hemd von unauffälliger Farbe tragen.

§ 3 Beschaffung der Amtstracht

- (1) Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache der Trägerin oder des Trägers.
- (2) ¹Für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz sowie Referendarinnen und Referendare können aus Haushaltsmitteln Roben, Lang- und Querbinder sowie Schleifen und Schals beschafft werden. ²Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Ortsbehörde.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese AV tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

²Gleichzeitig wird die AV vom 21. 7. 2010 aufgehoben.

**Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten
AV d. JM vom 8. August 2006 (3152 - Z. 5)
- JMBl. NRW S. 193 -**

Die in der nachstehenden Allgemeinen Verfügung zur besseren Lesbarkeit verwendeten männlichen Amts-/Berufsbezeichnungen erfassen auch die vergleichbaren weiblich Beschäftigten.

I. Personenkreis

1.

Zum Tragen einer Amtstracht sind berechtigt und verpflichtet:

a)

Berufsrichter, Handelsrichter sowie die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richtern ernannten Rechtsanwälte und Notare,

b)

Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

c)

Vertreter des öffentlichen Interesses,

d)

Referendare, die zu Pflichtverteidigern bestellt sind.

2.

Referendare oder Beamte des gehobenen Justizdienstes, die als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft auftreten, tragen die Amtstracht des Amtsanwalts.

3.

Für Rechtsanwälte gilt § 20 der Berufsordnung der Rechtsanwälte; für Patentanwälte gilt § 12 Berufsordnung der Patentanwälte in der jeweils gültigen Fassung.

Hochschullehrer als Verteidiger in Strafsachen, amtlich bestellte Anwaltsvertreter sowie Referendare, die als Vertreter eines Rechtsanwalts eine Verteidigung in Strafsachen führen, ohne zum Anwaltsvertreter bestellt zu sein, sind berechtigt, die Amtstracht des Rechtsanwalts zu tragen.

II. Beschreibung der Amtstracht

1.

Die Amtstracht besteht aus einer Robe, deren Farbe

a)

bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes karmesinrot,

b)

bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit schwarz,

c)

bei den übrigen Gerichten dunkelblau

ist.

Männer tragen zur Amtstracht ein weißes Hemd mit einem weißen Lang- oder Querbinder. Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse, zu der eine weiße Schleife, Damenkrawatte oder ein vergleichbares Kleidungsstück getragen werden kann. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können die vorbezeichnete Kleidung auch von unauffälliger Farbe tragen. Referendare, die zu Pflichtverteidigern bestellt sind, tragen die Amtstracht des Urkundsbeamten.

2.

An der Robe wird ein Besatz getragen; er besteht

a)

bei Richtern, Staatsanwälten und Vertretern des öffentlichen Interesses aus Samt,

b)

bei Amtsanwälten aus Samt nach besonderen Abmessungen,

c)

bei Urkundsbeamten aus Wollstoff.

3.

Die näheren Bestimmungen über Form und Abmessungen der Amtstracht werden in einem Merkblatt (Anlage a und 1 b) zusammengestellt, das vom Justizministerium herausgegeben wird.

III. Tragen der Amtstracht

1.

Die Amtstracht ist in allen zur Verhandlung und zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen. Bei Ortsterminen kann vom Tragen der Amtstracht abgesehen werden, sofern der Richter dies für angezeigt hält.

2.

Die Amtstracht ist auch bei anderen richterlichen Amtshandlungen zu tragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist und dies der Richter für geboten hält. Bei staatsanwaltschaftlichen Amtshandlungen gilt Entsprechendes.

3.

Richter anderer Gerichtsbarkeiten, die bei den ordentlichen Gerichten oder bei diesen angegliederten Gerichten mitwirken, tragen die für ihre Gerichtsbarkeit bestimmte Amtstracht. Die Handelsrichter und die nach der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richtern ernannten Notare tragen die Amtstracht der Berufsrichter. Die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zu ehrenamtlichen Richtern ernannten Rechtsanwälte und der als Protokollführer mitwirkende Rechtsanwalt tragen die Anwaltsrobe.

IV. Beschaffung der Amtstracht

1.

Die Beschaffung der Amtstracht ist grundsätzlich Sache des Trägers.

2.

Die Amtstracht für Referendare, Beamte des gehobenen Justizdienstes und für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann aus Haushaltsmitteln beschafft werden.

V. Schlussbestimmungen

Es werden aufgehoben die AVen d. JM vom 5. und 6. Februar 1963 (3152 - I B. 5 bzw. 5.1), die RV d. JM v. 14. Mai 2003 (3152 - I A. 1) und die VO vom 16. Juli 1957 (SGV. NRW. 305).

Amtliche Abkürzung: GerOrgG	Quelle: 
Fassung vom: 27.11.2015	Gliederungs- 300-1
Gültig ab: 30.12.2015	Nr:
Dokumenttyp: Gesetz	

**Landesgesetz über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte
(Gerichtsorganisationsgesetz - GerOrgG -)
Vom 5. Oktober 1977**

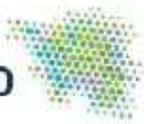
**§ 18d
Amtstracht**

(1) Eine von dem fachlich zuständigen Ministerium, für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit im Einvernehmen mit dem für die arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift zu bestimmende Amtstracht tragen:

1. Berufsrichter,
2. Richter im Nebenamt,
3. die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richtern ernannten Rechtsanwälte und Notare,
4. Vertreter der Staatsanwaltschaft,
5. Abwickler einer Kanzlei,
6. Rechtsreferendare, die als Vertreter eines Rechtsanwalts eine Verteidigung in Strafsachen führen,
7. Hochschullehrer als Verteidiger in Strafsachen,
8. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(2) Die Amtstracht ist in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, sofern nicht das Gericht im Einzelfall eine andere Regelung für geboten hält. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.



300-1

**Gesetz Nr. 951 - Saarländisches Ausführungsgesetz zum
Gerichtsverfassungsgesetz
(SAG GVG)**

Vom 4. Oktober 1972

**zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I 2017
S. 79)**

Fundstelle: Amtsblatt 1972, S. 601

Geltungsbeginn: 1.1.2018, **Geltungsende:** 31.12.2020

Herausgeber

juris

juris GmbH

Gutenbergstraße 23
Saarbrücken

E-Mail-Kontakt
info@juris.de

Telefon
(0681) 5886-0

§ 18

Amtstracht

Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in Strafsachen während der Hauptverhandlung und im Erkenntnisverfahren nach der Zivilprozessordnung während der mündlichen

Verhandlung eine von dem Ministerium der Justiz zu bestimmende Amtstracht [10] .

Normgeber: Ministerium der Justiz

Aktenzeichen: 3152-107.1

Erlasdatum: 30.01.1992

Fassung vom: 10.10.2002

Gültig ab: 12.11.2002

Quelle:



**Gliederungs-
Nr:** 3152

Fundstelle: MBl. LSA. 1992, 123

**Anordnung über die Amtstracht im Geschäftsbereich des
Ministeriums der Justiz**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- I. Beschreibung der Amtstracht
- II. Amtstracht bei Tätigkeit außerhalb des eigenen Berufsfeldes
- III. Tragen der Amtstracht
- IV. Beschaffung der Amtstracht
- V. Schlußbestimmungen

3152

**Anordnung über die Amtstracht im Geschäftsbereich des
Ministeriums der Justiz**

AV des MJ vom 30. 1. 1992 – 3152-107.1

Fundstelle: MBl. LSA 1992, S. 123

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10.10.2002 (JMBl. LSA 2002, S. 293)

1. Bei den Gerichten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz sind zum Tragen einer Amtstracht berechtigt und verpflichtet:

- a) Berufsrichter,
- b) Handelsrichter,
- c) Mitglieder der Berufsgerichtsbarkeiten für Rechtsanwälte und Notare,
- d) Vertreter der Staatsanwaltschaft,
- e) Rechtsanwälte,
- f) Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und andere Protokollführer.

Eine Berufspflicht für Rechtsanwälte zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

Anlage 21

2. Für die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Sozialgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit wird bestimmt:

I.

Beschreibung der Amtstracht

1. Die Amtstracht besteht aus einer Robe von schwarzer Farbe. Zur Amtstracht ist ein weißes Hemd bzw. eine weiße Bluse mit weißem Langbinder, weißer Fliege, weißer Schleife oder weißem Schal zu tragen. Rechtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können auch ein Hemd von unauffälliger Farbe tragen.
2. An der Robe wird ein Besatz getragen. Seine Farbe ist schwarz, bei der Amtstracht der Richter und Urkundsbeamten der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit sowie des Finanzgerichts violett.
Der Besatz besteht
 - a) bei Richtern (einschließlich Handelsrichtern) und Staatsanwälten aus Samt,
 - b) bei Rechtsanwälten aus Seide,
 - c) bei Amtsanwälten aus Samt nach besonderen Abmessungen,
 - d) bei Urkundsbeamten aus Wollstoff.
3. Die näheren Bestimmungen über Form und Abmessungen der Amtstracht werden in einem Merkblatt zusammengestellt, das von dem Ministerium der Justiz herausgegeben wird.

II.

Amtstracht bei Tätigkeit außerhalb des eigenen Berufsfeldes

1. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte tragen die ihnen zustehende Amtstracht auch bei der Mitwirkung in einer anderen Gerichtsbarkeit, in Berufs-, Ehren- und Disziplinargerichten.
2. Referendare und Beamte des gehobenen Justizdienstes, die als Sitzungsvertreter auftreten, tragen die Amtstracht des Amtsanwalts. Referendare, die als Vertreter eines Rechtsanwalts eine Verteidigung führen, ohne zum Anwaltsvertreter bestellt zu sein, tragen die Amtstracht der Rechtsanwälte. Referendare, die zum Pflichtverteidiger bestellt sind, tragen die Amtstracht der Urkundsbeamten.
3. Hochschullehrer als Verteidiger in Strafsachen und amtlich bestellte Anwaltsvertreter tragen die Amtstracht der Rechtsanwälte.
4. Patentanwälte dürfen als Beistände der Parteien in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes die in der Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei dem Bundespatentamt vom 5. Mai 1961 (BGBl. I S. 596) in Artikel 2 Abs. 1 vorgesehene Amtstracht tragen.

III.

Tragen der Amtstracht

1. Die Amtstracht ist in allen zur mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung und zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen.
2. Die Amtstracht ist auch bei anderen richterlichen Amtshandlungen zu tragen, wenn es mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist. Ob es angemessen ist, die Amtstracht zu tragen, bestimmt der die Amtshandlung leitende Richter.

Anlage 21

IV.

Beschaffung der Amtstracht

1. Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache des Trägers.
2. Aus Haushaltsmitteln können beschafft werden:
 - a) Amtsanwaltsroben für Referendare und Beamte des gehobenen Justizdienstes, die als Sitzungsvertreter auftreten,
 - b) Roben, weiße Langbinder und weiße Schleifen für Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. Referendare, die zu Pflichtverteidigern bestellt sind.

V.

Schlußbestimmungen

Diese AV tritt am 1. 2. 1992 in Kraft.

Amtliche Abkürzung: ThürAGGVG	Quelle: 
Neugefasst durch Bek. vom: 12.10.1993	Fundstelle: GVBl. 1993, 612
Gültig ab: 01.09.1993	Gliederungs-Nr: 311-2
Dokumenttyp: Gesetz	

**Thüringer Gesetz zur Ausführung des
Gerichtsverfassungsgesetzes
(ThürAGGVG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1993**

**§ 4
Amtstracht**

(1) Eine von dem für Justiz zuständigen Ministerium durch Verwaltungsvorschrift zu bestimmende Amtstracht tragen:

1. Berufsrichter,
2. Richter im Nebenamt,
3. die nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richtern ernannten Rechtsanwälte und Notare,
4. Handelsrichter,
5. Vertreter der Staatsanwaltschaft,
6. von der Rechtsanwaltskammer bestellte Vertreter von Rechtsanwälten, die keine Rechtsanwälte sind,
7. von der Rechtsanwaltskammer bestellte Abwickler einer Kanzlei, die keine Rechtsanwälte sind,
8. Rechtsreferendare, die als Vertreter eines Rechtsanwalts eine Verteidigung in Strafsachen führen,
9. Hochschullehrer als Verteidiger in Strafsachen,
10. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle.

(2) Die Amtstracht ist in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen zu tragen, sofern nicht das Gericht im Einzelfall eine andere Regelung für geboten hält. Bei anderen richterlichen Handlungen sowie bei Verhandlungen außerhalb des Sitzungssaales ist die Amtstracht zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen erscheint; die Entscheidung hierüber trifft das Gericht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(4) Für Rechtsanwälte gelten die aufgrund des § 59b Abs. 2 Nr. 6c der Bundesrechtsanwaltsordnung getroffenen Regelungen der Berufsordnung.

3003.2-J

Amtstracht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
vom 21. September 2016, Az. B3 - 3152 - VI - 1825/2016

(JMBl. S. 118)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Amtstracht in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 21. September 2016 (JMBl. S. 118)

1. Art und Ausgestaltung der Amtstracht

- 1.1** Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe mit schwarzem Besatz.
- 1.2** Der Besatz besteht
 - 1.2.1** bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, Handelsrichterinnen und Handelsrichtern, Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft sowie bei Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern aus Samt,
 - 1.2.2** bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie mit deren Aufgaben betrauten Personen aus Wollstoff.
- 1.3** ¹Die Robe bedeckt die Kleidung bis über die Mitte der Unterschenkel und bis zum Handgelenk. ²Material, Schnitt und Gestaltung der Robe müssen mit dem Ansehen der Rechtspflege vereinbar sein.
- 1.4** ¹Männer tragen zur Robe ein weißes Hemd mit weißer Krawatte oder weißer Fliege. ²Für Frauen ist eine andere weiße Bekleidung (z.B. Bluse oder Schal, der ein Kleidungsstück anderer Farbe verdeckt) zulässig. ³Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können auch Blusen oder Hemden in anderer unauffälliger Farbe tragen.
- 1.5** Abgeordnete Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können ihre bisherige Amtstracht tragen.

2. Verpflichtung zum Tragen der Amtstracht

- 2.1** Die Amtstracht ist in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen der Gerichte zu tragen.
- 2.2** ¹Bei anderen Amtshandlungen ist die Amtstracht zu tragen, wenn es wegen der Art oder der Bedeutung der Handlung oder aus sonstigen Gründen mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die die Amtshandlung leitende RichterIn oder Beamtin bzw. der die Amtshandlung leitende Richter oder Beamte.
- 2.3** Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tragen die Amtstracht auch in den Sitzungen der Dienstgerichte.
- 2.4** Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte in der jeweils gültigen Fassung.

3. Beschaffung der Amtstracht

- 3.1**

Anlage 23

¹Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache des Trägers. ²Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie für Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle können von den Gerichten und Staatsanwaltschaften staatseigene Amtstrachten beschafft werden.

- 3.2 Die aus Staatsmitteln zu beschaffenden Amtstrachten sind regelmäßig bei den Justizvollzugsanstalten herzustellen.

4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft und gilt unbefristet. ²Mit Ablauf des 30. November 2016 tritt die Bekanntmachung über die Amtstracht der Rechtspflegeorgane in Bayern vom 16. Oktober 1956 (BayBSVJu I S. 263 (Nr. 67)), die zuletzt durch Verfügung vom 16. Februar 1970, Az. 3152 - VI - 1691/69, geändert worden ist, außer Kraft.

Normgeber: Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa	Quelle: 
Aktenzeichen: V 20/3152 - 18 -	Gliederungs-Nr: 3152-1
Erlassdatum: 28.11.1967	Fundstelle: SchlHA 1967, 328
Fassung vom: 03.04.1970	
Gültig ab: 01.05.1970	

**Anordnung
des Ministerpräsidenten
über die Amtstracht in der ordentlichen, der Verwaltungs-,
der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit**

vom 28. November 1967.

(SchlHA 1967, S. 328)

Gl.Nr. 3152-1

I.

(1) Die Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Amtsanwälte und Urkundsbeamten besteht aus einer Robe.

(2) Die Amtstracht ist schwarz, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit dunkelblau. Zur Amtstracht wird ein weißes Hemd und eine weiße Halsbinde (Quer- oder Langbinder) getragen. Frauen tragen zur Amtstracht eine weiße Bluse, sie können hierzu eine weiße Schleife tragen.

(3) Richter und Staatsanwälte, Rechtspfleger und Amtsanwälte, Referendare und Beamte des gehobenen Justizdienstes als Vertreter des Staatsanwalts oder Amtsanwalts tragen den Besatz an der Robe in Samt nach besonderen Abmessungen. Für Urkundsbeamte besteht der Besatz aus Wollstoff. Die Einzelheiten über die Amtstracht werden besonders bekanntgemacht.

(4) Handelsrichter tragen die Amtstracht der Richter. Die Vertreter des öffentlichen Interesses und ihre Sitzungsvertreter tragen die Amtstracht der Staatsanwälte in dunkelblauer Farbe. Urkundsbeamte im Sinne dieser Bestimmungen sind die als solche verwendeten Referendare und Beamten des gehobenen Justizdienstes, die Beamten des mittleren Justizdienstes und sonstige besonders zu Urkundsbeamten bestellte Beamte und Angestellte.

II.

Die Beschaffung der Amtstracht ist Sache des Trägers. Für die Vertreter des öffentlichen Interesses und ihre Sitzungsvertreter sowie die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und die Urkundsbeamten sind staatseigene Amtstrachten zu beschaffen.

III.

(1) Die Amtstracht ist in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen der Gerichte zu tragen. Bei Ortsterminen bestimmt das Gericht, ob die Amtstracht anzulegen ist.

(2) Bei anderen Amtshandlungen des Richters, Rechtspflegers, Staatsanwalts oder Amtsanwalts ist die Amtstracht zu tragen, wenn es wegen der Art oder der Bedeutung der Handlung oder aus sonstigen Gründen mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist namentlich für Termine in Konkurs- oder Zwangsversteigerungsverfahren, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für solche nicht unter Absatz 1 fallenden Termine zu prüfen, die zur Abnahme eines Eides oder zur Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls bestimmt sind. Die Entscheidung trifft der Richter oder Beamte, der die Amtshandlung leitet.

Darüber, ob die Amtstracht aus sonstigem Anlaß, namentlich bei bedeutsamen oder feierlichen Veranstaltungen, anzulegen ist, entscheiden im Einzelfall die Behördenvorstände, für die Richter der zuständige Dienstvorgesetzte.

(3) Richter und Staatsanwälte tragen die ihnen zustehende Amtstracht auch in den Sitzungen der Richterdienstgerichte, Dienststrafgerichte und Ehrengerichte für Rechtsanwälte und Notare.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Vorschriften, insbesondere die AV des RJM vom 26. 6. 1936 (DJ S. 990) und vom 13. 12. 1937 (DJ S. 1972), die Anordnung der Landesregierung vom 16. 1. 1950 (Amtsbl. Schl.-H. S. 76), die Anordnungen des Ministerpräsidenten vom 29. 12. 1953 (Amtsbl. Schl.-H. S. 91) und vom 24. 10. 1955 (Amtsbl. Schl.-H. S. 440) und der Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 28. 6. 1954 (Amtsbl. Schl.-H. S. 297) aufgehoben, soweit sie sich auf die Richter, Staatsanwälte und andere Justizbedienstete beziehen.

Merkblatt

Das Amtsgewand liegt auf den Schultern und der Brust glatt an und fällt vorn und hinten weit und faltig bis über die Mitte des Unterschenkels herab; es wird vorn durch eine Reihe verdeckter Knöpfe oder durch Haken geschlossen. Der Halsausschnitt ist so, daß er Kragen und Halsbinde sehen läßt, aber Rock und Weste verdeckt. Die Ärmel fallen, nach unten weiter werdend und unten offen, faltig herab. Zur Erleichterung beim Schreiben ist es freigestellt, den rechten Ärmel durch einen innen befestigten, nach unten durchzuknöpfenden Knopf um das Handgelenk zu schließen.

Der Besatz läuft glatt anliegend an dem Halsausschnitt und an der Vorderseite entlang bis zur unteren Kante des Gewandes; er ist um den Hals 16 cm breit und verschmälert sich vorn bis zu 11 cm; am Ärmel hat der Besatz 8 cm Breite. Der Besatz ist bei Richtern und Staatsanwälten aus Samt, bei Urkundsbeamten aus Wollstoff. Bei den Amtsanwälten sowie bei den Referendaren und Beamten des gehobenen Justizdienstes als Vertreter des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts und bei den Rechtspflegern ist der Besatz aus Samt; er ist am Halsausschnitt 10 cm breit und verschmälert sich vorn auf 7 cm, der Ärmelbesatz (8 cm) ist aus Wollstoff.